

an trüben Tagen der Kore, in usueller Stellung, nicht gut sehe, es gestattet sei, die Thoraverlesung in der Richtung nach der lichtvollern Westseite hin zu exekutiren? Der sel. Rabbi gestattet dieses ohne Anstand, indem er bemerkt: לא ידעתי שום השם בזה. ובתפלה הוא שהקפיד הכתוב שהתפללו דרך ארצם והיו פנו לירושלים אבל קריאת התורה יכול להיות לאותה צד שירצה. לא משום השתחואה שהעילה משתחואה לצד מערב ג"כ אין פקידא שעיקר השתחואה היא רק לכבוד התורה וכי (כ"ב מ"ח תשובה יג).

Nachdem wir nun zur Genüge dargethan haben, dass die Tergiversation des Kore keine Ignominie des Hechal sei, und dass andererseits die Thoraverlesung nach jeder Richtung hin vorgenommen werden dürfe, so halten wir es als ein mit den rituellen Bestimmungen in vollem Einklange stehendes und von Zeit und Umständen dringend gebotenes Bedürfniss, dass nämlich in grösseren Synagogen, in welchen die Bima obenan, vor dem Hechal steht, der Lektor die Thoraverlesung mit dem Angesichte zur Versammlung gewendet exekutire, damit letztere das zu verlesende Wort Gottes wenigstens deutlich vernehme.

Pädagogische Grundsätze der alten Hebräer.

(Eine erziehungskundliche Studie.)

Von Ignaz Reich, Verfasser des „Bet-El“

(Fortsetzung.)

IV.

Lehrgegenstände.

Wenn jeder Vater verpflichtet war seinen Sohn in תורה שבכתב unterrichten zu lassen, (Jore Dea 245, 6) so kann dies als Minimalangabe geltend, durchaus nicht den ganzen Inhalt der altjüdischen Elementarschule in sich fassen. Denn wie es Beispiele gab, die über das vorgeschriebene Mass hinausgingen, so finden wir nicht minder auch solche, die weit hinter demselben zurückblieben. Während von Sabulun ben Gad behauptet wird, dass ihn der Vater in Thora, Profeten, Mischna, Gemara, Halacha... unterrichten liess, treffen wir auf Kinderschulen, worin nicht jedes Kind Thora-Unterricht genoss (Kidusch 30, a; Sota 49, b). Es lohnt daher wol die Mühe, die regelmässigen Lehrprojekte, sowie deren methodische Behandlung in der althebräischen Elementarschule nach Möglichkeit zu eruiren. In Folge unserer bescheidenen Forschung gelangten wir nun zu folgendem allerdings nicht uninteressanten Resultate:

1. Dass Schreiben und Lesen oder vielmehr Schreib-Lesen einen ordentlichen

Lehrgegenstand obbenannter Schule bildete (Gittin 60, a). Die den Schülern beizubringenden Buchstaben wurden auf einer grossen Tafel (πίναξ = pigillaris) לוח, oder auf einem Täfelchen — womit jedes Kind oder je zwei und zwei der jungen Zuhörerschaft versehen war — vorgeführt (Aboth de R. Nath. 6).*) Die bereits lesenden Schüler hatten eine Memorir-Tabelle oder Rolle (βιβλος = liber, ספר, מגלה, גליון), worauf von dem einzutübenden Lehrstücke das erste Wort wol ganz, die übrigen Wörter jedoch in blossen ראשי תיבות oder wie der talmudische Ausdruck lautet: in ארוף בית abgeschrieben waren (Eruw. 5, b; 97, b; Gittin 60, a; Joma 37, b). Auf dieser Stelle waren die Bibelabschnitte anfangs bloss partiell abgeschrieben, als beispielsweise von „bereschit — dor hamabul“, „wajikrah — Schmini“... bis nämlich aus den zusammengehefteten Rollen ein Buch (מגלה ספר) wurde (Jerem. 36, b; Ezech. 2, 10; Gittin 60, a).

Trotz der Meisterschaft, die der Orientale überhaupt in der Gedächtnisslehre, die aus dem Morgenlande zu den Griechen gekommen, entfaltete, und trotz der Erfindungsgabe des jüdischen Lehrers insbesondere rücksichtlich mnemonischer Anhaltspunkte für die lernende Jugend — hebt der Talmud (Sab. 104, a) doch nur einen hervor, der in einem Vortrage die in der That äusserst geistreiche und interessante Vorführung des אבנר... auseinandersetzte. Das Kennzeichnende hierbei ist die Würdigung, die dem Vortragenden im hochgelehrten Kreise zu Theil wurde: „Sieh' da, es trat neulich ein bescheidener Kinderlehrer in das Bet-hamidrasch und trug Dinge vor, dergleichen man selbst zu den Zeiten Josuas ben Nun nicht gehört!“ (ibid.) אלה באה נמול דלים ה"ו ון חן (אותר) טוב (קר) „Achte Weisheit, sei dem Armen gewogen, so wird der Allmächtige dich pflegen, dir gnädiglich zugethan verbleiben und der Glückseligkeit ewige Krone dir verleihen“ u. s. w.

(Fortsetzung folgt.)

*) Da auch die Römer solche Art wachszüchtende Tafeln, worauf mittelst eines Griffels (γρᾶγ. οὐ = γ) geschrieben wurde, stets mit sich in die Gerichtssäle trugen, oder durch einen Sklaven — tabellarius — tragen liessen; so dürfte die in die ungarische Gesetzgebung übergegangene Benennung: Stände-Tafel, Magnaten- und Septemviral-Tafel — als pars pro toto — leicht erklärlich sein.

Inhalt:

Literatur. v. Herausg. — Ueber die Stellung d. קרא während der Thoravorlesung in Synagogen, in welchen die Bima vor dem Hechal steht. Von H. Deutsch. — Pädagogische Grundsätze der alten Hebräer. Von Ignaz Reich.

11 - Abolet

BEN CHANANJA.

Zeitschrift für jüd. Theologie und für jüd. Leben in Gemeinde, Synagoge und Schule.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Man abonniert

im Inlande bei allen Postämtern; im Auslande bei Herrn Franz Wagner in Leipzig; in Wien bei der f. f. Haupt-Verlegungs-Expedition; in Prag bei Herrn Seders und Brandeis.

Die genannten Buchhandlungen nehmen auch Inserate für uns an.

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats 3 Bogen stark.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 8 fl. = 5 Thlr. 10 Sgr., halbj. 4 fl. = 2 Thlr. 20 Sgr., viertelj. 2 fl. c. W. Für Rabbiner, Lehrer und Kantoren ganzjährig 6 fl., halbjähr. 3 fl.

Inserate

werden billigt berechnet.

Gemeinden, welche ganzl. pränumeriren, zahlen für 1-malige Insertion ihrer Konturfe nicht.

Prediger Mannheimer Stiftung.

Am 17. Oktober d. J. gelangen die Zinsen der „Prediger Mannheimer Stiftung“ zur Vertheilung. Anspruch auf diese Unterstützung haben Rabbinen, Prediger und Lehrer in Oesterreich, die dienstunfähig geworden sind oder deren Witwen und Waisen. Die Bewerber müssen in einer Gemeinde, die mindestens 60 Mitglieder zählt, wenigstens zehn Jahre das Amt in würdiger Weise verwaltet haben. Beamte großer, notorisch reicher Gemeinden sind ausgeschlossen. Die Würdigkeit der betreffenden Beamten, sowie die Dienstunfähigkeit sind nachzuweisen. Ungekempelte Gesuche sind längstens bis Ende Juli d. J. an die isr. Gemeindefanzlei in Wien unter der Adresse: „Kuratorium der Prediger Mannheimer-Stiftung“ zu übersenden.

Die Pestler Eingabe beim Kultusminister.

VI.

Die Aufgabe der zu berufenden Repräsentantenversammlung.

So Vieles auch das jüdisch-kirchliche Gemeinwesen in Ungarn zu wünschen übrig lässt, so könnte doch eine Meinungsverschiedenheit darüber obwalten, ob die Organisation desselben schon jetzt, bevor die Emanzipation gesetzlich ausgesprochen und garantiert ist, bei der Regierung urgirt werden sollte*). Da dies jedoch bereits geschehen ist, unterlassen wir es, diese Frage zu ventiliren. So viel ist selbst auf dem Standpunkte der offiziellen und öffentlichen Initiative gewiss, dass der Repräsentantenversammlung, wenn sie berufen wird, Aufgaben gestellt werden müssen, deren Lösung weder der einen, noch der andern Partei gegründete Besorgnisse einflößt.

Als eine Besorgnis einflößende Aufgabe bezeichnen wir die Wahl einer Zentralvertretung. Wäre die

*) In diesem Sinne sprach sich die Gemeinde zu Baja aus. In der Rückantwort derselben heisst es unter Andern: „Nedoch will uns bedünken, dass eine Beantwortung von Seite der Israeliten über ihre Wünsche und über die Regelung ihrer Kultusangelegenheiten nur eine sehr mangelhafte sein könne, so lange die konfessionelle Gleichstellung in politischer Hinsicht nicht definitiv ausgesprochen ist. Da man mit Recht hofft, dass für die 500,000 Israeliten in Ungarn sich in baldigster Zeit ein gesetzlich-politischer Zustand gestalten wird: so halten wir es erst dann für zeitgemäß, über ein organisches Statut zur Regelung unserer Kultusangelegenheiten zu berathen.“ Diese Mittheilung verdanke ich meinem sehr verehrten Freunde Herrn med. Dr. Broer in Baja, einem edlen Geiste, dessen Herz mit jugendlicher Gluth für das Judenthum schlägt und für das Vaterland. Gott verlängere und erheitere seine Lebenstage!

Emanzipation nicht nahe bevorstehend, und bedürfte es in dieser Beziehung noch eines befürwortenden jüdischen Organs; so wäre es allerdings ein Leichtes, die jüdischen Gemeinden zur Wahl eines Komités zu bewegen, welches, ohne auf die religiösen Angelegenheiten zu influiren, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden dem Reichstage und der Regierung gegenüber zu vertreten hätte. Solche Komités waren auch bei früheren Reichstagen thätig. Davon kann aber heutzutage nicht mehr die Rede sein, wie die Eingabe mit Recht hervorhebt. Die Zentralvertretung soll aber berufen sein, „in den obschwebenden Angelegenheiten der Religionsgemeinden der hohen Regierung eine unparteiische, jederzeit vertrauenswürdige Aufklärung im Namen der Religionsgemeinden zu geben.“ Der Religionsgemeinden! Wären diese in Ansehung des Jugendunterrichtes, der Einrichtung der Schulen und des synagogalen Kultus Einer Meinung, so wäre es freilich nicht schwer, in ihrem Namen Aufklärungen zu geben, deren Bedürfniss aber die Regierung in diesem Falle nur höchst selten fühlen würde. Dieses Bedürfniss erwächst aber eben aus dem Umstande, dass die Religionsgemeinden über die eben bezeichneten Gegenstände nicht immer gleicher Meinung sind; und die Objekte des Streites sind in der Regel so beschaffen, dass jede der streitenden Parteien nur den für unparteiisch hält, der ihr Recht gibt! Einen augenscheinlichen Beweis dafür liefert die Seminarfrage: der so verdienstvolle, über allen Parteien stehende Hirschler sprach sich entschieden für das Seminar aus, ohne dass sich die Orthodoxie deshalb bewogen gefühlt hätte, von ihrer Opposition abzustehen.

Diejenigen Publizisten, die, indem sie die Eingabe unterstützen wollen, von einer jüdischen Landesynode sprechen, leisten der von ihnen vertretenen Sache einen schlechten Dienst. Das Wort Synode hat einen sehr theologischen Klang. Eine Versammlung, die diesen ehrwürdigen Namen führen soll, muß aus theologisch unterrichteten Männern bestehen, und jedenfalls auch gelehrten Theologen in ihrer Mitte haben. Nach einer Versammlung von Gottesgelehrten sehnt sich aber, mindestens in diesem Augenblicke, wirklich gar keine Partei, da an ein friedliches Kompromiß zwischen den Orthodoxen und Reformern vorläufig nicht zu denken ist, und eine Synode viel leichter zu einer Spaltung, als zu einer Einigung führen könnte.

Man hat, um die durch die Regierung zu vollziehende Berufung einer jüdischen Landesynode zu motiviren, den XX. Gesepartikel vom Jahre 1848 citirt, welcher den grie-

chisch-nichtunirten Glaubensgenossen die Autonomie in Religions- und Schulangelegenheiten garantiert, und zugleich das ungarische Ministerium verpflichtet, eine griechisch-nichtunirte Kirchenversammlung (Kongress) zu berufen. Dasselbe, sagt man, gilt von den Juden. Nachdem der Reichstag die Emanzipation ausgesprochen und ihnen ihre Autonomie in religiösen Angelegenheiten gewährleistet haben wird, sollte er zugleich das Ministerium zur Berufung einer jüdischen Synode verpflichten. Die Pester Eingabe geht hierin um einen Schritt weiter, indem sie es überflüssig findet, die Aufforderung des Reichstages abzuwarten; andererseits ist sie vorsichtig genug, das Wort Synode nicht auszusprechen.

Was ist nun von der Berufung der Synodalisten auf den XX. Gesetzentwurf vom Jahre 1848 zu halten? Sehr wenig!

Die Griechisch-nichtunirten in Ungarn besitzen zweierlei Versammlungen, den Kongress und die Synode, als stehende Institutionen, durch welche die Gewalt des Patriarchen einigermaßen beschränkt wird. Jener bestand früher aus 25 Geistlichen, 25 Adligen, 25 Bürgerlichen und 25 Grenzern. Der erwähnte Gesetzentwurf hebt das Vorrecht der Adligen auf, und bestimmt, daß der Kongress bis zu dessen gesetzlicher Organisation aus 25 Geistlichen und 75 Bürgerlichen zusammengesetzt sein müsse. Unter letzteren sollen sich 25 Grenzer befinden. Die Vergangenheit der ungarischen Juden bietet aber für die Zusammenfügung einer Synode nicht den geringsten Anhaltspunkt dar, da in Ungarn überhaupt niemals eine jüdische Synode abgehalten wurde. Die Synode zu Nagy-Zda im siebzehnten Jahrhundert, worüber noch vor zwei Jahren ein deutscher Gelehrter und nach ihm der „Pester Lloyd“ so viele Spezialitäten zu berichten wußte, gehört, wie längst erkannt wurde, in das Reich tendentioser Erfindungen. Die Zusammenkünfte von Rabbinen in Baks (1844), Nyiregyháza (1864) und Nagy-Mihály (1866) wird wol Niemand für berechnete jüdische Landessynoden halten.

Das Synodalwesen ist allerdings eine jüdische Institution. Es entwickelte sich aus den alten Volksversammlungen, die politisch-religiösen Charakter hatten. Die talmudischen Quellen enthalten Nachrichten über verschiedene Beschlüsse von Synoden, welche in Jerusalem, Lydda und Uscha abgehalten wurden. Das Christenthum, welches, wie das Konzil von Jerusalem beweist, diese Institution frühzeitig adoptierte, bildete dieselbe weiter aus, während sie bei den Juden aus verschiedenen, hier nicht weiter zu entwickelnden Gründen immer mehr in den Hintergrund zurücktreten mußte. Die Juden in den Reichen des Islam hielten niemals Synoden. Mindestens ist keine Nachricht darüber vorhanden, wenn man nicht die unter den Osmanen blühenden Schulen zu Surra und Bumbaditha in Persien für kontinuierliche Synoden ansehen will. In Europa gebührt den französischen Juden der Ruhm, daß die älteste jüdische Synode, von welcher sich eine geschichtliche Kunde erhalten hat, sowie die jüngste, bisher ohne Nachfolgerin gebliebene, Synode in Frankreich stattgefunden hat. Jene fällt ins zwölfte Jahrhundert; diese in das Jahr 1807. Jene war das Werk spon-

taner Initiative, und hatte den Zweck, den Fanatismus gegen die unterdrückten Juden zu entzünden; diese war das Werk Napoleons I., und hatte die Absicht, die emanzipierten Juden in allen Lebensgebieten zur Höhe ihrer neuen Stellung zu erheben. In dem Zeitraume, welcher zwischen diesen beiden französisch-jüdischen Synoden liegt, tagten in Frankreich, Spanien, Deutschland, Polen und Italien zuweilen jüdische Synoden, deren Zahl sich jedoch im Laufe von sieben Jahrhunderten nur auf ungefähr zehn belaufen dürfte. Ein positives, kirchenrechtlich basirtes Bedürfnis größerer Versammlungen, wie es z. B. bei den Griechisch-nichtunirten zum Behufe einer Patriarchenwahl vorhanden ist, existirt unter den Juden gar nicht. Einem Synodalprojekte gegenüber wird man mithin von der Regierung nur ein permissives Vorgehen zu erwarten berechtigt sein.

Andererseits verhält es sich in Betreff einer Generalversammlung jüdischer Gemeinderepräsentanten, deren alleinige, oder doch Hauptaufgabe darin bestünde, über

die Verwendung des Schulfonds einen Beschluß zu fassen.

Zu diesem Zwecke haben, wie die Pester Eingabe mit Recht geltend macht, alle Gemeinden Ungarns contribuiert; ihnen kömmt also das unabweisbare Recht zu, festzusetzen und zu bestimmen, welcher Gebrauch von der eingezahlten Kontribution gemacht werden soll.

Die Kontra-Eingabe der Orthodoxen will zwar in Rücksicht auf die von derselben geürchtete Gründung eines Rabbinerseminars die Schulfondfrage umgangen wissen. Die orthodoxen Petitionen von 1864 stellten den Antrag, daß der Schulfond zu allgemeinen wohltätigen Zwecken, oder nach der beliebigen Verfügung der Regierung verwendet werde. Aber in der Berufung einer General-Repräsentanz liegt auch diesen Gemeinden gegenüber durchaus kein Präjudizium. Bei der Generalversammlung wird ja eben allen Parteien Gelegenheit geboten, ihre Anschauungen, Wünsche und Vorschläge klar und unumwunden auszusprechen. Auch ist die Natur der zu behandelnden Frage so beschaffen, daß jeder Partei Rechnung getragen werden kann. Die orthodoxen Gemeinden wollen durchaus nicht, daß das von ihnen eingezahlte Geld zur Gründung eines Rabbinerseminars verwendet werde. Gut. Es steht ihnen frei, darüber anderweitig zu disponiren, und ihre Propositionen in dem Sitzungsprotokolle niederzulegen. Ebenso muß es aber auch den progressiven Gemeinden freistehen, mit Hilfe der von ihnen eingezahlten Steuerquoten und den von denselben abgeworfenen Zinsen ein Rabbinerseminar ins Leben zu rufen. So wird das Problem des Schulfonds auf die einfachste Weise gelöst, ohne daß sich die eine oder die andere Partei ereifern mußte.

Es ist wahr, die Ansichten über das Seminar sind verschieden. Während die Einen die Grundlage aller künftigen Verbesserungen darin erblicken, gilt es den Anderen als die Quelle der verderblichsten Neologie. Auch ist unleugbar das Seminar von der Jeschiba ebenso wenig blos dem Namen nach verschieden, als die Schule vom Cheder. Und da die Frage für beide Parteien von hoher Wichtigkeit ist, so werden dieselben sicherlich nicht ermangeln, ihre tüchtigsten

Vorkämpfer ins Feld zu schicken, und diese werden nicht unterlassen, die Trefflichkeit ihrer Anschauungen ins klare Licht zu stellen.

Wir wünschen dieser Diskussion den weitesten und freiesten Spielraum. Da aber dieselbe leicht die Gestalt einer Religionsdisputation annehmen könnte, so glauben wir uns von den ungarischen Rabbinen aller Richtungen versehen zu dürfen, daß sie sich von der Versammlung fern halten, und etwaige auf sie fallende Wahlen ablehnen werden. Eine gemischte Versammlung ist kein passender Ort zu theologischen Kontroversen und rabbinischen Diskussionen.

Die Berufung der Gemeinderepräsentanz zur Lösung der Schulfondfrage hat ihre historischen Antecedentien, insofern in früheren Zeiten die Umlage der Toleranztaxe und in den vierziger Jahren auch die Ablösung der Toleranztaxe durch eine solche Repräsentanz ihrer Erledigung entgegengeführt wurde. Darauf reduzieren auch die „Angelegenheiten, welche sämtliche israelitische Gemeinden berührten“, wovon am Schlusse der Pester Eingabe die Rede ist. Der Aufruf des Pester Gemeindevorstandes vom 15. September 1839, wodurch die Gemeinden angefordert werden, über Erziehungsfragen, — Schulen, Verbreitung von Handwerken, — zu berathen, hatte keinen Erfolg, und auch in den Jahren 1848 und 1861 kam es zu keiner, alle Gemeinden vertretenden, Generalversammlung. Wenn die projektierte Versammlung vom Kultusminister einberufen wird, wird sie jedenfalls zu Stande kommen, und wenn dieselbe die eben bezeichnete Richtung erhält, kann ihr auch ein günstiges Resultat in Aussicht gestellt werden. Die Erreichung eines solchen Resultates kann der Finanzminister dadurch erleichtern, daß er einen erschöpfenden Ausweis über die bisherige Verwendung des Schulfonds der Öffentlichkeit übergibt, um das Studium des bisher beliebten Gebahrens zu ermöglichen.

Der von uns bezeichnete Weg scheint uns unter den vorwaltenden Umständen der einzige zu sein, der geeignet ist, zum Ziele zu führen. Doch dürften von der Repräsentanzversammlung auch andere mittelbare Wirkungen zu erwarten sein, über welche wir uns nächstens einige Bemerkungen gestatten werden. Heute haben wir auf das Gesagte nur einige Andeutungen über

VII.

Die Vergangenheit und Gegenwart des Rabbinerthums

folgen zu lassen, um einen wichtigen Passus der Pester Eingabe näher zu beleuchten.

Das Auftreten der antiminaristischen Rabbinen tadelnd, behauptet die Eingabe, daß „Rabbiner nach den Grundsätzen unserer Glaubensgenossenschaft nur zur Rolle von Lehrern und Erklärern des Religionsgesetzes berufen sind“.

Indem wir uns anschicken, diese Behauptung vom Standpunkte der Geschichte und der Erfahrung zu prüfen, müssen wir die freundlichen Leser des „B. Ch.“ erinnern, daß wir in neuester Zeit zu wiederholten Malen auf die

*) So muß der Passus nach dem ungarischen Original lauten. Die gegebene offizielle Uebersetzung stimmt mit dem Original nicht überein.

hervorragende Rolle hingewiesen haben, welche der großen und intelligenten Pester Gemeinde bei der Neugestaltung der ungarisch-jüdischen Verhältnisse gebührt. Und wenn wir auch der unmaßgeblichen Meinung sind, daß der Pester Vorstand besser gethan hätte, sich zuvörderst mit den Gemeinden, namentlich mit den größeren, ins Einvernehmen zu setzen, und sich erst dann an den Kultusminister zu wenden; so sind wir doch weit entfernt, uns gegen die beabsichtigte Berufung einer Generalversammlung oppositionell zu verhalten. Vielmehr werden wir es für unsere Pflicht ansehen, der Versammlung, wenn sie zu Stande kömmt, durch Herbeischaffung von Material und Besprechung der einschlägigen Gegenstände, ihr Geschäft nach Kräften zu erleichtern. Ob deshalb müssen wir aber schon jetzt Vorurtheilen entgegenzutreten, deren Verbreitung auf die Fortentwicklung der Zustände nur nachtheilig einwirken müßte.

C'est le ton, qui fait la musique! und der Ton, welcher in dem angeführten Passus angeschlagen wird, ist gewiß kein den Rabbinen freundlicher. Wir legen darauf kein Gewicht, weil wir wissen, daß dieser Ton den Urhebern der Eingabe von lokalen Verhältnissen und Stimmungen eingegeben ist, über welche man sich nicht leicht zu erheben vermag.

Auch wäre es pedantische Wortklauberei, der gegebenen Beschreibung des Rabbinerberufes entgegenzusetzen, daß die Rabbinen nicht nur das Religionsgesetz lehren und erklären, sondern auch die Wahrheiten, Verheißungen und Tröstungen der göttlichen Religion Israels.

Selbst darauf wollen wir nur vorübergehend hinderten, daß es den Rabbinen, selbst wenn sie nur Lehrer und Erklärer des Religionsgesetzes sind, am Herzen liegen muß, wie die künftigen Lehrer und Erklärer dieses Gesetzes erzogen werden, so daß die Seminarfrage unmöglich als „eine ihnen nicht zustehende Angelegenheit“ bezeichnet werden kann, wie dies in der Eingabe geschieht.

Alles dies verschwindet als unbedeutende Nebensache vor der unbestreitbaren Gewissheit, daß die Behauptung, der zu Folge „Rabbiner nach den Grundsätzen unserer Glaubensgenossenschaft nur Lehrer und Erklärer des Religionsgesetzes sind“, auf einem Irrthume beruht, und mit Geschichte und Erfahrung im Widerspruche steht.

Die ungarischen Rabbinen waren bis zur Einführung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Mai 1853, also ungefähr acht Jahrhunderte hindurch, alleinige Richter in Gesachen. In Folge des Oktoberdiploms im Jahre 1860 übernahmen sie dieses Richteramt von Neuem, bis es durch die in jeder Rücksicht verunglückte Verordnung vom 15. November 1863 wieder aufgehoben wurde. In die ganze Zivilgerichtsbarkeit lag in manchen Ländern bis gegen das Ende des vorigen, in manchen, wie in Ungarn, bis in das dritte und vierte Jahrzehend des gegenwärtigen Jahrhunderts in den Händen der Rabbinen. Diese Gerichtsbarkeit wurde aus politischen und sozialen Gründen, ganz gewiß aber nicht deshalb aufgehoben, weil sie den „Grundsätzen unserer Glaubensgenossenschaft“ nicht entsprach. Unsere Väter waren vielmehr, und zwar im Sinne des Talmuds mit Recht, von

es ein Feind einer jeden zeitgemäßen Umgestaltung resp. Organisirung der Gemeinden. Auf Antrag des Oberrabbi wurde eine Generalversammlung auf Sonntag den 12. Mai festgesetzt und wird diese, da ein zahlreicher Besuch zu erwarten steht, in der Hauptsynagoge abgehalten werden*).

Die Ethik des Judenthums anderen Bekenntnissen gegenüber.

Von Dr. Grünbaum, Bezirksrabbiner zu Landau.

(Schluß. **)

Nicht minder könnten wir das ganze Buch Job aus-schreiben, um auch hier dieselben Grundsätze überall nachzuweisen. Es genüge das herrliche Kapitel 31, das offenbar als ein Sittengesetz, gleichsam der Katechismus der Frommen, gelten soll. Nachdem in den ersten Versen Sittlichkeit und Zucht als Forderung des gerechten Gottes hingestellt wird, fährt Job fort:

„Ist mein Schritt gewichen von dem Wege (Gottes)
„Ist mein Herz meinen Augen gefolgt?
„Wenn an meinen Händen Madel klebet:
„Ich würde säen, And're essen,
„Entwurzelt würden meine Sprößlinge.
„Wär' mein Herz verketet worden zu eines Andern Weibe,
„Hätt' an der Thür' des Nächsten ich gelauert:
„Ein Feuer wär's, zum Untergang vernichtend,
„Die Habe ganz entwurzelt.
„Hätt' ich verachtet meines Knechtes Rechte,
„Oder meiner Magd, im Streite gegen mich:
„Was thäte ich, wenn Gott aufstünde?
„Wenn er es rügte, was erwidert' ich?
„Schuf er sie nicht gleich wie mich im Mutterleibe?
„Hat er nicht im gleichen Schoße uns gebildet?
„Versagte ich den Armen ein Begehrt?
„Hab ich der Witwe Augen schwächen lassen?
„Aß meinen Bissen ich allein?
„Aß die Waife nicht mit mir davon?
„Und waren Eins Vater's wir,
„Zog ich sie von Jugend auf an mich heran,
„Führte sie vom Mutterleibe an.
„Konnst' ich sehn Verlaß'ne ohne Kleid,
„Den Dürftigen ohne Bedeckung?
„Seine Hüften haben mich gelehret,
„Von meiner Schafe Woll' erwärmte sich.
„Schwang gegen Waifen ich die Faust,
„Als im Thor mir Beistand ich gesah:
„So hiele meine Schulter aus dem Blatte
„Die Aehre meines Arms würd' zerbrechen.

„Hätt' ich Gold gemacht zu meiner Zuversicht,
„Zum Erz gesprochen: Du bist mein Vertrauen;
„Hätt' der Güter Wachstum mich erfreut,
„Der Ueberfluß, den meine Hand erworben;
„Sah' ich der Sonne glänzend Licht,
„Den Mond in seinem prächtigen Baudel *)
„Und es hätt', behörert, still in meinem Herzen

*) Wie wir aus Pest vernehmen, haben folgende Gemeinden zustimmende Antworten auf das Firkular ertheilt: Neufag, Glograd, Erlau, Füßfirchen, Besprim, Gr.-Kanisza, Zombor, Komorn, Gyöngyös, Gran, Kotis, Solics, Baja, Großwarden, Paks, Szegedin und Miskolc. Red.

***) S. die vorige Nummer.

*) d. i. in ein glänzendes friedliches Glück.

„Mein Mund gestüßet meine Hand *);
„Auch dies wär' sträfliches Verbrechen,
„Verleugnung Gottes in der Höhe.
„Hätt' ich Freund' empfunden bei dem Fall des Feindes,
„Aufgejubelt, wenn Unglück ihn getroffen,
„Hätten meine Hausgenossen nicht gesprochen:
„Wer gab von seinem Fleische uns,
„Nicht satt wurden wir des!
„Draußen durst' sein Fremdling übernachten,
„Meine Thüre stand dem Wanderer offen.
„Hätte ich, wie Menschen thun,
„Verhüllt im Wüten meine Schuld:
„Schonen müßt' ich aufgeregte Menge,
„Verächtliche Geschlechter schreckten mich,
„Vertummlet feunt' ich vor die Thüre mich nicht wagen.

„Wenn mein Acker über mich geschrien
„Seine Furchen weinten allesamt:
„Daß seine Kraft ich zehrte ohn' Entgelt
„Daß ich den Eigenthümern Seufzer ausgereißt:
„Dann waren Dornen aufgegangen statt des Weizen,
„Lorch anstatt der Gerste.

So begegnen wir in diesen wahrhaft heiligen Büchern überall dem strengen, unbeugsamen Rechte neben der tiefsten allgemeinsten Menschenliebe, einem Rechte und einer Liebe, die nicht in süßlichen Worten, sondern allein in thatjächlicher Uebung gegen Groß und Klein, gegen den Sklaven wie gegen den Herrn ihr Genüge findet. Und in der That! nachdem die h. Schrift Gott als die höchste Gerechtigkeit und Liebe lehret³⁾; nachdem Gott in ihr nicht bloß Schöpfer und Weltregierer ist, sondern sein Verhältnis zu den Menschen als das des Vaters zu den Kindern bezeichnet und er mit dem Namen Vater überall genannt wird⁴⁾, und zwar nicht bloß im Sinne des Erzeugers, sondern des liebevollen Erziehers, Führers und Erbarmers, so ist die ganze, große, erhabene und umfassende Sittenlehre nur die notwendige Konsequenz und irgend welcher Zweifel, auch abgesehen von dem klaren Worte, schon dem Geiste nach unzulässig. Alles Mädeln an diesen erhabenen Lehren muß dem Unbefangenen als Zeugniß entweder der kraßesten Ignoranz erscheinen, oder der eigenen tiefsten Unstittlichkeit, die sich nicht scheut, der Lüge und der Verleumdung dem bessern Wissen zum Trost Sklavendienste zu leisten. Gott ist in der h. Schrift der Schöpfer und Erhalter aller Wesen, der Vater aller Menschen, die höchste Liebe und Gnade gegen sie in ihrer leiblichen und geistigen Führung, in seiner väterlichen Fürsorge für alle Bedürfnisse, in seiner liebevollen Erlösung aus allem Drucke, in seiner gnadenvollen Vergebung ihrer Sünden, in seinem höchsten Geschenke der Offenbarung; er ist selbst die höchste Gerechtigkeit und Liebe; er hat den Menschen in seinem Ebenbilde geschaffen, und ihn aufgefordert, heilig zu sein, wie er ist; dem Vollkommensten nachzustreben, das Gute zu lieben und das Böse zu verabscheuen, und es

*) Als Zeichen übermüthiger Selbstzufriedenheit.

3) 2 M. 22, 26, 34, 6, 4, 31; Ps. 183, 8, 112, 4 u. so oft.

4) 5 M. 8, 5, 14, 1, 32, 6; 2 Sam. 7, 14; 1 Chr. 17, 13.

22, 12; Sof. 63, 16, 64, 7; Jer. 3, 4, 19, 31, 9, Hoh. 11, 1; Mal. 1, 6, 2, 10; Ps. 89, 27, 103, 13, 14; Eps. 3, 12; Job. 34, 36 u. f. w.

wäre noch möglich, daß dieselbe h. Schrift das lebendigste Zeugniß göttlicher Heiligkeit in dem Menschen, die Liebe und Uebung der Gerechtigkeit und Liebe Aller gegen Alle nicht lehren sollte? Das eben ist der Grundgedanke des Gottesreiches, das einst auf der Erde herrschen, daß Gott von Allen erkannt, und damit nothwendig Gerechtigkeit und Liebe von Allen gegen Alle geübt werden wird. Im geraden Gegensatz zu dem Heidenthume, das die Menschheit immer mehr herabstufen ließ von der ursprünglichen sittlichen Höhe und dem goldenen Zeitalter der Tugend bis in das eiserne des tiefsten sittlichen Verderbens, läßt die h. Schrift den Menschen zwar auch rein aus Gottes Hand hervorgehe, aber er sinkt vermöge seines freien Willens und gesellschaftlichen Verderbens bewußlos immer tiefer, bis er, emporgetragen durch Gottes offenbarende Hand, bei aller Sünde, der er immer noch unterliegt, doch im Ganzen und Großen nur mehr und mehr fortschreitet in der Erkenntniß Gottes und so aus dem eiserne Zeitalter des Unrechtes, der Gewalt und des Hasses sich immer mehr emporarbeitet zu dem goldenen Zeitalter allgemeiner Gerechtigkeit und Bruderliebe bis die Erde voll sein wird der Erkenntniß Gottes, wie Wasser den Meeresgrund bedecken, wie das heilige Wort Gottes es lehret. Und mit dieser Erkenntniß Gottes muß und wird immer mehr das Vorurtheil schwinden, und die Gerechtigkeit und Liebe für Alle, wie Gott sie will, an dessen Stelle treten. „Denn wie herabfällt der Regen und der Schnee vom Himmel und dahin nicht zurückkehrt, sondern er trinkt die Erde und befruchtet sie und gibt Samen dem Säenden und Brot dem Essenden, so ist mein Wort, das da ausgeht aus meinem Munde, nicht kehrt es leer zu mir zurück, sondern es thut, was ich gewollt, und führt glücklich aus, wozu ich es gesandt“ (Jof. 55, 10, 11). So spricht Gott in seinen heiligen Worten. Und so sollen und werden die Menschen immer mehr in diesem Geiste unbeschränktesten Rechtes für Alle umfassendster beseligender Bruderliebe leben und wirken.

Stimmen aus der Hochstraße in Pest.

II.

„Auch ich war in Akadien geboren!“ Auch ich bin Mitglied unserer Chevra Kaddischa, und ich schreibe daher diese Zeilen mit dem Selbstgeföhle eines Kriegers, der von den Heldenthaten eines Armeekorps erzählt, in welchem er selber gedient hat. Diese Chevra hat nämlich im Jahre 1866 nicht weniger als 27,301 fl. auf wohlthätige Zwecke verwendet! Es ist in der That für die „Chevrakente“ eine herzerhebende Befriedigung, einem Vereine anzugehören, dem es gegönnt ist, in so großen Dimensionen Werke der Liebe und der Barmherzigkeit zu üben.

Nach mehrjährigen Verhandlungen mit dem Gemeindevorstande und den Behörden ist der Verein endlich, wie Ihnen ein anderer Berichtstatter bereits meldete, in den Besitz behördlich sanktionirter Statuten gelangt, welche vor Kurzem gedruckt und unter die Vereinsmitglieder vertheilt wurden. Dieselben zerfallen in zwei Theile: 1. Zweck und

Wirksamkeit des heiligen Vereins; 2. über die Wahl des Vereinsvorstandes. Das Ganze enthält 97 Paragraphen.

Durch die Veröffentlichung dieser Statuten wurde nicht nur der guten Ordnung in der Gegenwart ein dankenswerther Dienst geleistet, sondern auch der Nachwelt ein sehr anregendes Studium geliefert. Nur ist namentlich in letzterer Beziehung zu bedauern, daß die in den Statuten enthaltenen Gesetze und Bestimmungen nicht näher motivirt werden. Auswärtigen Lesern wird schon jetzt Manches dunkel und befremdend erscheinen; aber selbst hiesigen Lesern dürfte es später nicht leicht sein, sich in dieser legislativen Arbeit zurechtzufinden.

Dies gilt sogleich von §. 1.: „Der heilige Verein Chevra-Kaddischa in Pest ist eine selbstständige Körperschaft, steht jedoch unter der Oberaufsicht der isr. Religionsgemeindevertretung.“ Aus welchem Grunde ist diese Selbstständigkeit erforderlich? Können die Vereinszwecke ohne dieselbe nicht erreicht, oder nur minder vollständig erreicht werden? Auf diese Fragen hätte um so mehr Bescheid gegeben werden sollen, als die §. 62 näher umschriebene „Oberaufsicht“ sehr wenig zu bedeuten hat.

Allerdings sind auch andere Wohlthätigkeitsvereine vom Gemeindevorstande unabhängig, und hat dieser selbst das „Oberaufsichtsrecht“ nicht über dieselben auszuüben. Allein die anderen Wohlthätigkeitsvereine beschränken sich auf den Kreis ihrer mildthätigen Wirksamkeit, während die Chevra Kaddischa über den ganzen, der Gesamtgemeinde gehörenden Gottesacker verfügt! Die Anweisung des Grabplatzes und die Festsetzung der Gebühren ist ihr allein überlassen (§. 22, 24)! Den Mitgliedern der Chevra ist auf dem Gottesacker ein eigenes „Terrain“ angewiesen (§. 22)! Dies Alles geschieht freiwillig auch in Landgemeinden; damit ist aber nicht gerechtfertigt, daß die Gemeinde in der Hauptstadt den Junstgeist über die letzte Ruhestätte ihrer Mitglieder entscheiden läßt, und die Disposition über den Gottesacker nicht ihrer Vertretung vorbehält, sondern seinem Vereine überträgt, der von ihr gänzlich unabhängig ist!

Ich breche hier ab, weil das Gesagte schon hinreichen dürfte, um unsere Tories in Harnisch zu bringen; ihren Zorn möchte ich aber nicht gerne wecken, da sie, wenn sie meinen Namen erfahren, einst auf den Gedanken kommen könnten, meinen sterblichen Ueberresten den Eingang in das „Chevra-Terrain“ zu verweigern. Ich gestatte mir daher nur einige unschuldige, sprachliche Bemerkungen.

Die Statuten enthalten §. 24 die Bestimmung, daß der Chevra-Ausschuß „auch über die Gebühren für die Beerdigung und Grabstätte von Fremden, dem Vereine nicht einverleibten Verstorbenen, entscheidet“, wobei jedoch der Charakter und die Leistungsverhältnisse der Betreffenden genau einzuholen und gewissenhaft zu erwägen sind.“ Ein genau eingeholter Charakter und genau eingeholte Leistungsverhältnisse! Unser Vereins-Sekretär, Herr J. L. Weismann, ist im Besitze so außerordentlicher, noch niemals gesehener Karitäten, und enthält sich, dieselben nach Paris zur Weltausstellung zu expediren! Solche Bescheidenheit verdient besonders in unseren Tagen alle Aner-

fennung. Dagegen sollte der Herr Sekretär Ausdrücke, wie Versorgung des Seelenheils (§. 40) und Seelenheil-Beförderung (Answ. S. 7), in Zukunft als unpassend fallen lassen, und passendere Ausdrücke dafür wählen.

Schließlich wünsche ich, und mit mir ohne Zweifel jedes Mitglied unserer Gemeinde, daß der von dem Chedra gemachte, auf die Gründung eines Siedenhauses bezügliche, Antrag den ihm gebührenden Anklang finde.

Geigers Berufung nach Berlin.

Berlin, 5. Mai. Unter diesem Datum erhalten wir die kurze Anzeige von der Berufung Geigers, welche auch in der letzten Nummer der „Gegenwart“ gemeldet wird. Die Wahl Jsidors zum Grand-Rabbin des Zentral-Konfessionsrats und die Wahl Geigers in Berlin sind Akte, welche von allen Freunden des Fortschrittes freudig begrüßt werden, und die nicht nur den gewählten Theologen, sondern auch den wählenden Gemeinden zur Ehre gereichen. Gleichzeitig kommt uns folgendes Gedichtchen zu:

An Dr. Abraham Geiger, Uebersetzer und Regenerator des Salomon Gabirol*).

Aus tiefem Borne unsrer Heilsgeschichte
Bringst du durch Kühne Forschung reiche Schätze,
Klingst ohn' Ermattung ew'ge Wahrheitsätze
Aus kühnem Schacht hervor zum Tageslichte.

Hort des Wissens, du fegst zu Gerichte
Als Kritiker entwirrt verschlung'ne Neze
Muthvoll, daß Irrthum Wahrheit nicht verlege,
Gehst in freier Meß' wie im Gedichte.

Ein Abraham, befreit vom Aberglauben
In unsrer Zeit, du deine Zeitgenossen,
Gabirol gleich ein Dichter-Philoso.

Ein Rabbi weltbekannt, nicht Zeit wird rauben
Ruhmwürd'gen Kranz dir, Dichterbain entpflücken!
Nimm schwachen Dank in reinverschlung'ner Strophe!
Laupheim in Schwaben. Mex. Cläffer.

Berliner Monatsberichte.

IV.

A. E. Berlin, Ende April 1867.

In der am 15. d. M. stattgehabten 33. Sitzung des norddeutschen Reichstages behufs der Schlussberathung des Verfassungsentwurfes wurde vom Abgeordneten Kraß zu Artikel 4 (Kompetenz der Bundesgesetzgebung) folgender Änderungsantrag eingebracht: Dem Artikel 4 der Verfassungsentwurfes als Nr. 14 hinzuzufügen „die Feststellung der Rechte und Befugnisse, welche kein Bundesstat in Bezug auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsübung seiner Angehörigen vorenthalten darf.“ Nachdem der Antrag ausreißend unterstützt wurde, erhielt das Wort der Abg. Kraß: Meine Herren! Ich habe meinen Antrag schon in der Vorberathung, und zwar als Unteramendement

*) Das bezügliche Werk Geigers ist mir zu meinem tiefsten Leidwesen noch nicht zugekommen. Red.

zu einem Antrage des Abg. Braun (Wiesbaden) gestellt. Die Motive sind bei dieser Gelegenheit schon dargelegt. Ich kann mich also auf die Bemerkung beschränken, daß bei der Vorberathung mein Antrag für sich angenommen, und erst mit dem Braun'schen zusammen verworfen wurde*). Ich darf mich deshalb wol der Hoffnung hingeben, daß mein Antrag jetzt, da er wieder allein zur Abstimmung kommt, angenommen werden wird.

Es ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingegangen, derselbe findet indessen nicht die nöthige Unterstützung.

Der Antrag des Abg. Kraß wird abgelehnt. Dafür sprachen unter Anderen Lasker, Reichenstein und v. Rothschild.

Den letzten Sitzungen des Reichstages am 16. und 17. d. M. hat der Reichstagsabgeordnete Freiherr Meyer Karl v. Rothschild nicht mehr beigewohnt, weil er am 17. d. M. in Frankfurt am Main die Vermählung seiner Tochter, der Frein Emma Louise mit dem Baron Nathan v. Rothschild, Banquier in London und Parlamentsmitglied, einem Sohne von Lionel v. Rothschild, feierte. Die Mutter des Barons Nathan Mayer v. Rothschild ist eine Schwester des Vaters der jungen Gattin.

Der „K. Ztg.“ schreibt man aus Frankfurt unter dem 10. April: „Alle Verständigen befriedigt die einsichtsvolle Stellung, welche unser Vertreter am Reichstage, Herr v. Rothschild, eingenommen hat, die guten Beziehungen, die er zur Regierung unterhält, werden der Stadt bessere Dienste leisten, als zweckloses Schwollen und ohnmächtiges Demonstrieren.“ So sagt auch die Berliner „Börsezeitung“:

„Das Mitglied des Reichstags für Frankfurt a. M. Freiherr v. Rothschild hat bei seinen Wählern nach zwei Richtungen durch seine Wirksamkeit im Parlamente Anstoß erregt; einmal sind die Liberalen darüber aufgebracht, daß er durchweg mit den Konservativen gestimmt hat; sodann nehmen die aus alter partikularistischer Neigung dem preussischen State feindlichen Elemente es ihm übel, daß er sich nicht in eine dieser Parteilager entsprechende Opposition zur Regierung gesetzt hat. Wir kennen Herrn v. Rothschild's politischen Charakter aus früherer Zeit nicht so genau, um beurtheilen zu können, ob die liberaler Seite von ihm gehegten Erwartungen eine Berechtigung hatten, das heißt, ob er seine liberalen Wähler nach der Wahl, oder ob diese sich selbst bei der Wahl getäuscht haben. Daß er die Wünsche der Partikularisten unerfüllt gelassen hat, rechnen wir ihm jedenfalls zum Ruhme an. Im Uebrigen hören wir, daß Herr v. Rothschild sein Hauptaugenmerk überhaupt weniger auf die großen politischen Fragen, als auf die Förderung der Spezialinteressen der Stadt Frankfurt, in erster Reihe auf die Herbeiführung der Uebernahme der vielbesprochenen Kontributionsschuld als Staatsschuld gerichtet hat. Derartige Ziele der Regierung zu empfehlen, mag seine Haltung im Reichstage, welche uns freilich auch sehr wenig behagt hat, sehr geeignet gewesen sein.“

*) Vgl. B. G. Nr. 8. S. 272-73.

Nach dem eben ausgegebenen „Sprechregister“ von den Sitzungen des norddeutschen Bundes-Reichstages ist als der dritte in der Reihe der Abgeordneten, die am häufigsten das Wort ergriffen haben, Dr. Lasker bezeichnet. Während der 35 Sitzungen hat er nicht weniger als vierzigmal gesprochen. (Schluß folgt.)

Korrespondenz.

Emanzipation und bürgerliche Verhältnisse.

Prag, 8. Mai. Herr Prof. Weissely ist vom Justizminister aufgefördert worden, über den neuen Strafgesetzentwurf ein Gutachten abzugeben, welches bei der Schlussrevision des Gesetzentwurfes benützt werden soll.

R. Kima-Szombat, im Mai. An dem feierlichen Empfange des Obergespan's, Herrn Gr. Eman. Andrássy, haben auch die Juden Antheil genommen, und hat sich letzterer in liberalster Weise über die Juden ausgesprochen. Unser verehrter Rabbiner, Herr Maisner, fährt fort, auf der Kanzel den Bedürfnissen der Gegenwart in hervorragender Weise Genüge zu leisten.

Szentes, im Mai. Wie im Jahre 1861 ist auch jetzt den jüdischen Grundbesitzern das Wahlrecht bei der Wahl der städtischen Beamten zuerkannt worden.

Großwardcin, im Mai. In unserer Stadt sowohl, als auch im ganzen Biharer Komitate, sind die Juden mit dem aktiven Wahlrechte bekleidet worden. Sie partizipiren daher an der Wahl der Municipalbeamten. In den Komitats-Ausschuß sind mehrere Juden gewählt worden.

S. A. Ujhely, 6. Mai. Unsere Gemeinde hat bis zur Stunde kein Einladungsschreiben zur Pest-Konferenz erhalten. Von Seite unserer Orthodoxen ist kein Protest zu erwarten, doch ist der Name Synode angestößig gefunden worden. Bei der Komitatskongregation waren an 10 Israeliten geladen, am Samstag mehrere Mitglieder des Komitatsauschusses ihr Konfession zur Tafel geladen. Zu Bezirksärzten wurden mehrere Israeliten ernannt. — Die Zeugnisse von der Ujhelyer Rabbinerschule wurden vom Ministerium bei Gelegenheit der Reklamation Militärpflichtiger verworfen.

Kultus und Kultusgemeinde.

E. Aus Württemberg, im Mai. Die drei größten ehemaligen Reichsstädte Württemberg's Ulm, Heilbronn und Esslingen, die durch ihre Judenhegen und Vertreibungen ihrer Mitbürger berüchtigt waren, beherbergen jetzt große Judengemeinden. In Ulm haben die dortigen Israeliten ein Haus um 30,000 fl. gekauft, um an dessen Stelle einen israelitischen Tempel zu errichten. In Heilbronn wird eben ein jüdischer Friedhof angelegt, in Esslingen fällt der bisherige Friedhof in den städtischen Bauplan und muß geschlossen werden. Der Stadtrath will der jüdischen Gemeinde das Recht einräumen, ihre Todten in den allgemeinen städtischen, bis jetzt spezifisch-christlichen Friedhof zu beerdigen, die Juden aber wollen einen besonders abgetheilten Raum und der Stadtrath will auf dem Todtenfelde kein Ghetto dulden. Die Frage ist von ihrer rituellen Seite noch nicht erledigt, man ist auf die Entscheidung gespannt, da Gutachten von Rabbinen eingefordert sind*).

Magdeburg, im Mai. Ein Cincinnati-Blatt schreibt: Am verflossenen Sonnabend kündigte die Kongregation der dortigen christlichen Unitarier in Hopfins-Hall an, daß sie in Ermanglung eines eigenen Pastors den Oberrabbiner der

*) Sie würden mich sehr verbinden, wenn Sie die Güte hätten, mir diese Gutachten zukommen zu lassen. Red.

Synagogen von Broadway und Sixthstreet, Herrn Dr. Mar. Lienthal, ersucht habe, auf der christl. Kanzel ausstillweise zu fungiren und in der Kirche zu predigen. Sr. Ehrw. waren so gefällig, dem Ansuchen zu willfahren! Die Kirche war gedrängt voll, da man den Rabbi zu einem christlichen Auditorium sprechen, und für Christen und mit denselben beten hören wollte. Nach dem üblichen einleitenden Gesänge bestieg der Rabbiner die Kanzel und hielt ein Gebet, in welchem er von der Zusammengehörigkeit und Gleichheit der Menschengeschlechter sprach, zum Schlusse das Herannahen des Zeitpunktes ersiehend, der alle Menschen vom Irthum befreit und nur einen Gott anbetend zeigen würde. Es wurde sodann statt des Evangeliums das 45. Kapitel Jesaias vorgelesen, worauf der Rabbi eine Predigt für die religiöse Freiheit hielt; Gewissensfreiheit, hieß es in der Rede, ist nur da möglich, wo Stat und Kirche vollkommen von einander getrennt sind.

A. Magdeburg, im Mai, Am vorigen Sonnabend 13. April, hielt der von der hiesigen Synagogengemeinde berufene Rabbiner Dr. Rahmer aus Thorn, vor der zahlreich versammelten Gemeinde seine Antrittspredigt, welche durch die Fülle und Klarheit des Ausdrucks und das wohlthönende Organ des Redners die Aufmerksamkeit der Zuhörer festsetzte. Tags darauf wurde Herr Dr. Rahmer von dem Vorsitzenden des Vorstandes im Beisein der Mitglieder desselben und der Repräsentanz im Schulgebäude empfangen, wo die Vorstellung der erwähnten Herren stattfand und darauf ein Mitglied der Schulkommission den Herrn Rabbiner in das Schulzimmer führte, und ihn den Lehrern und den versammelten Schülern, welche einen entsprechenden Gesang anstimmten, als ihren neuen Direktor vorstellte, worauf Herr Dr. Rahmer diesen Akt mit einem Vortrage über die Leitung der Schule schloß.

G. Wien, 9. Mai. Bezüglich der Errichtung eines Seminars in den deutsch-slavischen Ländern bin ich in der Lage, Ihnen mitzutheilen, daß das wiedererstandene Unterrichtsministerium ein Seminar in einer Universitätsstadt zu errichten gedenkt. Die Mittel sollen zum Theil aus bestehenden Fonds gedeckt werden. Das Ministerium wird jedoch, falls die Juden eines Kronlandes oder einer Gemeinde oder selbst ein Einzelner außer dem Statseminar ein Seminar, wie es dem Bildungsgrade der deutsch-österreichischen Juden entspricht, errichten wollen, dasselbe nach besten Kräften fördern.

B. Pest, 9. Mai. Von einem Pressburger, mit welchem ich die Reise von Wien hierher gemeinschaftlich machte, vernahm ich allerlei erbauliche Geschichten, die nur theilweise zur öffentlichen Mittheilung geeignet sind. So erhält der jüdische Spitalvater für jeden Kranken täglich 10 1/2 Kreuzer als Alimentsgebühre! Darin bekundet sich also die Barmherzigkeit der Orthodoxen! Aber die Herren Vorsteher in Pr. sagen: Montag und Donnerstag sollen die Patienten bußfertig fasten. Am Sabbath darf man für sie nicht kochen. Die tarirte Summe reicht also hin. Uebrigens hat man vor 50 Jahren auch nicht mehr gezahlt, und in Pressburg muß Alles beim Alten bleiben.

F. Prag, im Mai. In der Klausnsynagoge hielt Herr Rabbiner J. Kohn aus Miskolcz eine sehr gelungene Denkrede auf Salomon Munk, die die Zuhörerschaft sichtlich ergriff. Herr Kohn wird bei der nächsten Generalversammlung der Synagogengemeinde zum Rabbiner und Prediger an der Klausnsynagoge ernannt werden.

M. R. Prag, 5. Mai. Gestern kam ein schwarzgezeichnetes Schreiben an Rapoport von Berlin. Es enthielt die Kopie des Testaments des berühmten Schauspielers Rott. Derselbe hieß eigentlich J. Rosenbergs. Er hinterließ den

Armen Berlins ein Legat, und erbat sich, daß sein Name bei Haszkaroth-Reschamoth erwähnt werde. Einen hier wohnenden unbemittelten Verwandten bedachte er mit 300, die hiesigen Armen mit 50 Thalern. Man erinnert sich unwillkürlich an Göthes Worte: „Ein Komödiant könnte einen Pfarrer lehren!“

C. Szegedin, 10. Mai. Herr Oberrabbiner Steinhardt in Arad hat der hiesigen Chevra-Kaddischa für seine Wahl zum Ehrenmitgliede in einem ausgezeichnet schönen Schreiben seinen Dank ausgedrückt.

Arad, im Mai. Der hiesige Humanitätsverein hat der hiesigen Synagoge eine neue Thorarolle mit den dazu gehörenden Kelé Kodesch, ein prachtvolles Baroche und eine Schulhandeck zum Geschenke gemacht. Die Uebergabe fand am 7. Befachtag statt und wurde durch Predigt und Gesang verherrlicht. Die Thorarolle wurde in Lemberg geschrieben und kostete 250 fl. Baroche, Schulhandeck und Thoramantelchen wurden um den Preis von 1020 fl. angeschafft, die Kelé Kodesch für 330 fl. Die Aze Chajim, wahre Prachtstücke, sind ein Geschenk des Herrn Ad. Popper aus Wartberg. Die Spenden zur Anschaffung der übrigen erwähnten Gegenstände sammelte Herr Heinrich Blau, der sich auch um diese neue Verherrlichung unseres Gottesdienstes unverweilliche Verdienste erworben hat. Zum Schlusse noch die Notiz, daß nach einem vor zwei Jahren gefassten Beschlusse des Gemeindevorstandes sämtliche Synagogenspenden der am letzten Befachtag zur Thora Gerufenen dem Humanitätsverein zustießen. Zugleich wurde der Wunsch ausgedrückt, daß der Humanitätsverein zur Benützung an diesem Tage ein Baroche anschaffe. Der Verein hat diesem Wunsche nicht nur entsprochen, sondern denselben bei weitem übertroffen. Möge der Verein auch fortan blühen und gedeihen!

Miskolcz, 10. April. Morgen wird in beiden Gotteshäusern folgende Kundmachung veröffentlicht werden: „Die Kultusvorsteherung bringt sämtlichen Gemeindegliedern die freudige Nachricht zur Kenntniß, daß das vieljährige Bemühen und Streben derselben, endlich geregelte und ordnungsmäßige Zustände in unserer Gemeinde zu begründen, nunmehr durch den gewünschten Erfolg gekrönt wurde, indem das neue Gemeindestatut vom h. k. ungarischen Ministerium für Kultus und Unterricht mittelst Erlasses vom 25. April, J. 2059, sanctionirt herabgelangt, und die gegenwärtige nunmehr zurücktretende Vorsteherung in voller Thätigkeit begriffen ist, die statutenmäßigen Neuwahlen durchzuführen. Der gute Sinn der verehrlichen Gemeindeglieder berechtigt zu der schönen Hoffnung, daß unsere Gemeinde auf der gesetzlichen Grundlage dieser, die Ordnung, das Recht und die Freiheit aller Gemeindeglieder schützenden, die volle Autonomie der Gemeinde gewährleistenden, und somit gewiß allgemein befriedigenden Statuten, einer glücklichen Zukunft entgegengeführt werden, und sich bald solcher Einrichtungen erfreuen wird, welche der Ehre und Würde unserer Gemeinde angemessen sind, und welche zu besitzen bei der nun angebrochenen Aera unseres politischen Lebens doppelt wünschenswerth ist.“

Aus der Ihnen demnächst einzusendenden Abschrift der Statuten werden Sie erkennen, daß die Freude aller Ungarn in unserer Gemeinde über die endlich erfolgte Sanctionirung unserer Statuten, ohne daß das h. Ministerium an denselben zum Nachtheile der Gemeindeautonomie im geringsten modificirt hätte, eine vollberechtigte ist. Möge nun das Resultat der Wahlen wie immer ausfallen, unsere zeitgemäßen Erregungenschaften sind sichergestellt und der Weg gebahnt, welcher uns nothwendig einer bessern Zukunft entgegenführen muß.

Auch die Statuten des neuen Wohlthätigkeits- und

Fortschrittsvereines sind bereits vom h. Ministerium des Innern gutgeheißen und genehmigt worden; beide für das Kultusleben unserer Gemeinde so hochwichtigen Angelegenheiten, mit deren Durchführung wir uns bei den früheren Landesstellen seit Jahren vergebens bemühten, sind von den verantwortlichen h. Regierungsorganen in der liberalsten und der kürzesten Zeit zur höchsten Befriedigung Aller erledigt worden.

Als ein erfreuliches Zeichen der in politischen Kreisen sich Bahn brechenden günstigen Stimmung für unsere Gleichberechtigung theile ich Ihnen mit, daß der hiesige verdienstvolle praktische Arzt, Herr Dr. A. Kaczander, bei Gelegenheit der soeben stattgefundenen Restauration zum honorären Komitatsphysikus erwählt wurde.

Stuhlweisenburg, im Mai. Herr Rabbiner Dr. Alexander Kobut ist zum Rabbiner an unserer Gemeinde erwählt. Wir gratuliren der Gemeinde zu dieser glücklichen Acquisition.

Körmen, im Mai. Im naben Zal-Egerseg sind 7 Juden in den Komitatsauschuß gewählt worden. Von unseren Gemeindeangelegenheiten läßt sich nur Eifrentliches berichten. Am vergangenen Befachstage hielt Herr Rabbiner Ehrlich eine Denkrede auf Salomon Munk. Gemeinde und Rabbiner sind bestrebt, auf der Bahn des Fortschrittes zu verharren. Rühmendwerth ist der rege Wohlthätigkeitssinn der Gemeindeglieder, wovon das Gedeihen aller Wohlthätigkeitsvereine Zeugniß gibt.

Kaschau, 17. Mai. Der hiesige Kultusvorstand hat folgendes Schreiben an den ihr. Kultusvorstand in Rechnung entendet:

„Ehrsame Vorsteherung! Die Vorbereitungen zur Einweihungsfeier unseres Tempels, welche sämtliche Mitglieder unseres Vorstandes in Anspruch nahmen, und andere zu Zeit dieser gegenwärtigen Feiertage gewöhnlichen Arbeiten in Kultusangelegenheiten hielten den gefertigten Vorstand zu seinem größten Bedauern bis heute ab, Ihnen für Ihre freundliche Zuschrift und für das unserer Gemeinde gewährte hochherzige Opfer den tiefgefühltesten Dank unserer Gemeinde auszudrücken. Doch nehmen Sie die Versicherung, daß diese Verzögerung den Gefühlen der Dankbarkeit, die unsere Gemeinde für Sie bezeugen, durchaus keinen Abbruch gethan, sondern dieselbe im hohen Grade gesteigert habe.“

Der Eindruck, den die erhebenden, mit so viel Wärme vorgetragenen, an Wissenschaft und Geist reichen Vorträge Ihres hochgeehrten Herrn Rabbiners auf die Herzen unserer Gemeindeglieder und sämtlicher Zuhörer aller Stände anderer Konfessionen hervorgerufen, ist ein so mächtiger und anhaltender, daß wir mit jedem Tage seit dieser Zeit mehr wahrnehmen, wie wir es vorausgesetzt, daß Ihr hochgeschätzter Herr Rabbi unsere Feierlichkeit gehoben und das Judentum vor den Augen der Andersgläubigen in seiner Licht- und Glanzseite dargestellt und ihm Anerkennung und Achtung erworben hat. Sie können daher überzeugt sein, daß sich Se. Ehrw. Herr Dr. Zipsler in den Annalen unserer Gemeinde unvergesslich gemacht, in unseren Herzen ein bleibendes Andenken bewahrt hat. Aber auch die Rechnungen ehrsame Gemeindevorsteherung, die durch Gewährung unseres Ansuchens einen beträchtlichen Antheil an dieser Verherrlichung des Judenthums hat, wird für ewige Zeiten ein Anrecht auf die Anerkennung der hiesigen Gemeinde haben.

Mit Versicherung unserer kollegialen Freundschaft und Brüderlichkeit zeichnet.

Kaschau, 24. April 1867.

Der ihr. Kultusvorstand.

E. Paks, im Mai. Unsere Gemeinde meint, das nothwendig gewordene Sparsystem bei der Schule beginnen

zu müssen, indem sie derselben nur 500 fl. votirt, während im Budget Chasan, Bassist und Singel mit der doppelten Summe bedacht sind. Unser Vorstand glaubt, und leider nicht mit Unrecht, daß die Gemeindeglieder, die doch sonst hyperorthodoxe Leute sind, das Sackuch am Sabbath um die Hand wickeln, das Memorvorrücken verabscheuen und vor einem Chore zurückstehen, dennoch aufhören würden, die Synagoge zu besuchen, oder wenigstens oft zu besuchen, würden sie dort nicht die allerneuesten Operetten, Kouplets und die lustigsten Gassenliedermelodien zu hören bekommen. Unsere Verhältnisse fordern laut einen Kulturverein, um Licht zu verbreiten und die Organisation der Gemeinden ist eine brennende Frage.

S. Rosauz, 2. Mai. Bei der stattgefundenen Neuwahl unseres Vorstandes wurde Herr Dr. Schenk abermals zum Präses gewählt. Ihm steht würdig zur Seite als zweiter Vorsteher Herr Leop. Uprimes, vormals Oberlieutenant in der Armee. Rückfichtlich der Tempelvorsteher und Repräsentanten fanden theils Neuwahlen, theils Wiederwahlen statt. An der Spitze der Schulkommission steht Herr Dr. Viktor als Präses, Herr Rabbinatstribunal Bächler als Vizepräses. Letzterer gehört zur orthodoxen Partei, ohne jedoch der Schuljugend einprägen zu wollen, daß der Libanon, wie R. Moses Sofer lehrte, im Süden des h. Landes liege. Er gehört zu den gemäßigten Orthodoxen: dem Libanon läßt er seine nördliche Lage, dagegen dringt er auf die hohe Brustwehr in der Frauengallerie! Auch unser wackerer Schmied nimmt Theil an der Verwaltung unserer Angelegenheiten.

Kaniz (Mähren), im Mai. Herr Dr. Friedländer, bisher in Jägerndorf, ist mit Afflamation zum hiesigen Rabbiner gewählt worden, und hat bereits seine viel versprechende amtliche Wirksamkeit begonnen.

Rechnitz, 1. Mai. Herr Oberrabbiner Dr. Zipsler erhielt von der Alliance im April ein Schreiben, worin diese ihn benachrichtigt, daß sie seine 1852 in London erschienene Brochure „The Sermon on the Mount“ (Bergpredigt), ins Französische übersezt, erscheinen lassen will.

Schulwesen.

R. Pest, 5. Mai. Der Auschuß des Lehrvereines hat seine Wirksamkeit begonnen. In der hiesigen Gemeinde sind dem Vereine als gründende Mitglieder beigetreten die Herren Deutsch Ignaz und Sohn; Hollitscher Pbil.; Posner C. L.; Spiger Gerjon; Viktor Signund; Wolfner Julius. In Altosen: Herr Karl Goldberger. Auch zwei Gemeinden sind beigetreten: Arad und Oran. Die hiesige Talmud-Thora-Anstalt wurde im abgelaufenen Semester von 61 Zöglingen besucht. Die Anstalt genießt volle Anerkennung; zu bedauern wäre es jedoch, wenn, wie es heißt, Herr Deutsch, eine schwer zu erzielende Lehrkraft, die Anstalt verliesse. Der Bau des Schulhauses will noch immer nicht von statten gehen. Die Zeit bringt Nojen!

n. Temesvár, im Mai. Ueber Anregung des Lehrkörpers der hiesigen ihr. Musterhauptschule hat sich hier ein Verein konstituirt, dessen Aufgabe die Förderung der ungarischen Sprache unter der hiesigen ihr. Jugend ist. Ueber die nähere Wirksamkeit dieses Vereins, der bereits mehr als fünfzig Mitglieder zählt, behalten wir uns vor, nächstens zu berichten. Bei der letzten Semestralprüfung hat der wegen seiner besondern Schulfreundlichkeit rühmlichst bekannte Kultusvorsteher, Herr E. Schermann, einen Dufaten denjenigen Schülern der hiesigen ihr. Musterhauptschule ausgesetzt, der die besten Fortschritte im Ungarischen nachweist!

Wohlthätigkeit und Wohlthätigkeits-Anstalten.

S. Kaposvár, im Mai. Es verdient alle Anerkennung, daß der hiesige Gemeindevorstand, Herr Jak. Kohn,

sich bereit finden läßt, auch Studierenden unter die Arme zu greifen. So hat er vor Kurzem einem studiosus juris die Kollegengelder zukommen lassen. Die Mitglieder sind allezeit bereit, der Fürsprache ihres Vorstehers Folge zu leisten.

L. Szegedin, 7. Mai. In Folge des in der v. R. d. Bl. veröffentlichten Ausweises des hiesigen ihr. Hilfskomitès hat der als Wohlthäter rühmlich bekannte Herr S. W. Schosberger de Tornya in Pest an die verdienstvolle Vorsteherin des hiesigen ihr. Frauenvereines, Fr. Zohanna Kohen, den Betrag von Hundert Gulden für die hiesigen jüdischen Hausarmen geltend, wofür dem edlen Spender hiermit der wärmste Dank abgestattet wird.

Pest, 6. Mai. Die Gemeinde zu Szeghád im Tolnaer Komitate hat einen Theil der zum Behufe der Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauses ermittelten Lose den Reichstagsabgeordneten zur Veräußerung zugesendet. Viele Lose wurden auch wirklich auf diesem Wege veräußert. Außerdem trugen die Reichstagsabgeordneten zu dem erwähnten Zwecke auch ihre eigenen Spenden bei. Nach den zwei ersten Ausweisen des Quäntors sind: Herr Dr. Georg Apponyi, Hr. Béla Székényi, Graf Julius Andrássy und Balghasar Horváth je 10 fl.; Hr. Georg Almásy, Hr. Franz Verényi, Jos. v. Zuley, Géza v. Szirmay, Hr. Domokos Teleky, Hr. v. Zsébényi, Gabr. Könyay, Ign. v. Mánás, Jos. v. Sztovits je 5 fl. Hr. Géza Batthyányi 6 fl.; Paul v. Sontag 4 fl.; Karl v. Torma und Ant. v. Zichy je 3 fl.; B. Sigm. Kemény, Jos. Székács, Friedr. Bömches und Hr. Sam. Waks je 2 fl. 50 kr.; Franz Dáni, Sr. v. Husár, Ign. v. Somóffy, Ludwig v. Típa, V. La v. Way, Jul. v. Beniczky, Hr. Farkas Bethlen, Sam. v. Bonis, Anton Glas, Ign. Kacsóvits, Bar. Emerich Miska und Franz Sümeghy je 2 fl.; Theodor v. Berzevics, Lad. v. Bezeredy, Stefan Delimanics, Fr. v. Domahidy, Alex. v. Fery, Mik. v. Gál, Ant. v. Jankovich, B. Gabr. Kemény, Georg v. Mocsényi, Alex. v. Mocsényi, Jos. Molnár, Alexius v. Nagy, B. Béla Orsz, Hr. Emerich Somfich, Paul v. Somfich, Jos. v. Szék, Ludw. v. Thalabér, Joh. v. Vallyi, Jos. v. Bánd, Ludw. v. Bekány, B. Stefan Kemény, Paul Király, Paul Kofner, Em. Szabó und B. Alex. Way je 1 fl.; Sigm. Bernáth, Felix Szorda, Peter Gál, Lukács v. Bojnits und Paul Jamber je 50 kr. — Summe der bisher ausgewiesenen Spenden: 168 fl. 50 kr.

Literatur.

Eperies, im Mai. Der hiesige Buchhändler, L. Rosenberger, hat von Louis Gerschel in Berlin den Hauptverschleiß sämtlicher Bibelausgaben der ihr. Bibelgesellschaft übernommen und dies durch ein gedrucktes Zirkular bekannt gegeben.

Szegedin, 7. Mai. Ein italienischer Rückert! Wir hatten im Jahre 1865 Gelegenheit, unsere Leser auf eine in jeder Rücksicht sehr gelungene, verlässige italienische Uebersetzung des Hohenliedes von G. Dr. Barzilai aufmerksam zu machen (B. Gh. 7. Jahrg. 852). Daran schließt sich nun eine ähnliche Bearbeitung der Klagelieder von demselben Verfasser (Ereli, Colombo Coen. gr. 8. 47), an, deren Lektüre jedem, der italienisch liest, einen wahren Genuß bereiten wird. Der Hauptpunkt des prächtig ausgestatteten Werkes in exegetischer Beziehung findet sich im dritten Kapitel, indem der Verf. in B. 5 ff. eine Schilderung der ägyptischen Pyramiden findet. Die 277 773 (B. 6) sind die Mumien. B. 7—9 beziehen sich auf die Bauart der Pyramiden und auf das Labyrinth. B. 10 muß von der Sphynx verstanden werden. Uns scheint diese ingenieure Erklärung sehr einleuchtend zu sein. Der Herr Verf. beruft sich, um seine Hypothese plausibel zu machen, auf den Aufenthalt des Propheten Jeremias in Aegypten, da er die Authentie der Klagelieder voraussetzt. Diese Voraussetzung dürfte aber einer neuen Prüfung zu unterziehen sein. Der Alphabetschlüssel spricht sich für die Auctorität Jeremias, und die Klage um den Gestalteten Gottes, „in dessen Schatten wir unter den Bäumen zu leben dachten (4. 20)“ wird viel passender auf Simon den Hasmonäer, als auf Josias zu beziehen sein. Sind aber die Klagelieder ein Produkt der hasmonäischen Zeit, so braucht die Bekanntheit des Autors mit den ägyptischen Bauten keiner Nachprüfung. Indem wir diese Bemerkung der Aufmerksamkeit der Bibelfürsorge empfehlen, erlauben wir

uns, den Herrn Dr. Barzilai zu weiterer literarischer Thätigkeit auf dem gewählten Gebiete aufzumuntern. Seinem S. 37 in Aussicht gestellten Dialoge sehen wir mit warmem Verlangen entgegen. Der Werth des vorliegenden Werkes wird durch die Uebersetzung des Zion von Jeh. ha-Levi und zwei prächtvolle photographische Studien erhöht. Dasselbe ist Prof. Montefiore und der Ertrag der Montefiore-Stiftung gewidmet.

Vorläufig erwähnen wir heute: Le role de Jesus et des apotres par le Dr. J. M. Rabbinowicz (Paris 1866 chez Michel Lévy freres). Das Werk wurde auf Kosten des belgischen Konviktiums und der Alliance der Oeffentlichkeit übergeben. Es macht in Frankreich, wie uns gemeldet wird, ungewöhnliches Aufsehen. Wir werden dasselbe ausführlich besprechen.

Herr Lehrer Bock in Künftischen hat M. C. Sterns hebräische Grammatik in korrekter ungarischer Uebersetzung herausgegeben. Lehren, die das Hebräische in ungarischer Sprache unterrichten, wird das Büchlein treffliche Dienste leisten. Dasselbe ist von Hanns Clementsdrüchlein, welches die freundlichen Leser in den Annoncen angezeigt finden.

In Angelegenheit des ungarisch-israelitischen Landes-Lehrervereins.

I.

Die Genehmigung des modifizirten Statutenentwurfes und des Generalversammlungsprotokoll'es ist mittelst Erlasses vom 1. März l. J. von der k. k. ungarischen Regierung herabgelangt, wodurch die Vereinsverwaltung in die erfreuliche Lage versetzt ist, ihre Thätigkeit als solche zu beginnen.

Sollen die Zwecke des Vereins im Sinne der Statuten und nach den Wünschen der Mitglieder erreicht werden, so ist es zuvörderst nöthig, daß die ordentlichen Beiträge regelmäßig der Vereinskasse zufließen. Die p. t. Mitglieder werden demnach hiermit hochachtungsvoll aufgefordert, zwei Gulden als ordentliche Beiträge für zwei Quartale (vom 1. Jänner bis inklusive Ende Juni l. J.) an den Vereinspräsidenten einzuweisen zu wollen.

Pest, im April 1867.

Dr. Meißel, Oberrabbiner,
Präsident.

L. M. Bauer, Sekretär.
Salomon Kohn, Kassier.

Bemerkungen.

Es muß mich wundern, wenn Herr Deutsch (Semiler. und didakt. Beilage Nr. 19) die scheinbar schwierige Stelle des Maimonides (S. Zeßla II, 3), welche den Kommentatoren und Kasisten allerdings viel Kopfschmerz gemacht hat, wieder herabbringt, da ich doch bereits in diesen Blättern (S. Ch. III. Jhr. S. 481) die unzweifelhafte Erklärung dieser Stelle gegeben habe. Ich finde es nicht angemessen, das dort Gesagte noch einmal zu wiederholen. Diejenigen aber, welche diesen Jahrgang nicht zur Hand haben sollten, verweise ich einfach auf Maimonides S. Enab 7, 23 und den Zusammenhang wird dem Sachkundigen sofort klar werden. Zum Ueberflusse füge ich nur noch hinzu, daß unter Sechal oder Kobesch die Mauerstücke zu verstehen ist, in welche das transportable Behältniß der Thora-rolle (Teba) gelegt wurde.
S. Wiesner.

Inserate.

Konkurs.

(1-1)

Auf die hierorts erledigte P⁷⁷ Dienstelle, womit ein Jahresgehalt von 378 fl. c. W. nebst Emolumenten verbunden ist, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Des Schreibens kundige Bewerber haben ihre Gesuche an den gefertigten Vorstand bis **Ende Juni l. J.** portofrei einzusenden und sich über Familienstand und Alter auszuweisen.

Szegedin, im Mai 1867.

Der Vorstand des Bruderschafts-Vereins.

Jeiteles.

Szegedin,
Selbstverlag der Redaktion.

Leipzig,

Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Hierzu ein Bogen Forschungen und ein halber Bogen außerordentliche Beilage.

In dem Kommissions-Verlage von **Leopold Hartmanns** Buchhandlung in Agram ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Neun Deutsch-Vorträge,

nämlich: das **Migo**; das **Gud o Ogud**; das **Sfeka dedinas Ruba** und **Chosaka**; ein einmündiges Todesurtheil nicht vollziehbar; Betrachtungen: das Begräumen des Chamez; die Sukka und die vier Pflanzenarten; der neunte Ab und der Sabbat Nachmu.

Von **Hirsch B. Fassel,**

Oberrabb. zu Gr. Kanizsa. (22-3-3)

126 Seiten Groß-Oktav. — Preis: broschirt 1 fl. c. W.

Soeben ist erschienen und durch den Verleger **F. R. Majer** in Pestburg als auch durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

מסלול לשון עבר

nach **M. C. Stern** ungarisch und zum Gebrauche für Hauptschulen bearbeitet von

Israel Bak.

Preis: 50 fr. c. W. (2-3)

Im Verlage von **Karl Grill**, k. ungarischer Hofbuchhändler in Pest ist erschienen und in allen Buchhandlungen Ungarns, sowie beim Verfasser in **Neu-Verbás** zu haben:

אור למוד הקריאה והלשון

Első rész

A szemléleti héberolvasás.

Irta **Blum Joachim,**
nyilvános tanító.

Magyaritotta fia Blum Salomon,
iskolai tanító.

Preis 20 Nfr. Für Schulen 10% Rabatt.

Vorliegende hebräisch-ungarische Bibel, nach Müller der rühmlich besaunten und von jüdischen Zeitschriften gebührend gewürdigten hebräisch-deutschen Bibel gleichen Titels bearbeitet, dürfte in den für Schulen mit ungarischer Unterrichtsprache schnell Eingang finden, da dieselbe die erste ist, mittelst der das Hebräischlesen auf anschauliche, die Verknüpfung der zarten Schulfugend weckende und rege erhaltende Weise beigebracht werden kann.
30 (1-3)

Inhalt.

Prediger Mannheimer-Stiftung. — Feiner Eingabe beim Kultusminister. — Die Gifft des Judenthums. Von Dr. Grünebaum. — Stimmen aus der Hochstraße in Pest. II. — Geigers Berufung nach Berlin. — Berliner Monatsberichte. IV. Von A. E. — **Korrespondenz**: Prag, Kima-Szombat, Szentes, Großwardein, Sz. A. Mihely, Aus Büttemberg, Magdeburg, Wien, Pest, Prag, Szegedin, Arab. Miskolcz, Suhlweissenburg, Kermend, Kaschau, Paks, Kofenez, Kaniz, Neuhusz, Pest, Temesvár, Kaposvár, Szegedin, Pest, Gyeries, Szegedin. — In Angelegenheit des ungar.-jüd. Lehrervereins. — Bemerkungen. — Insetate. — Beilage: Statuten des Miskolzer, ungarisch-israelitischen Vereins für Wohlthätigkeit und Fortschritt. — **Literarische Anzeigen.** Die hebräische Uebersetzung des Faun. Von Dr. Mar Letteris.

11 - Abolet

Außerordentliche Beilage zu „B. Ch.“ Nr. 10.

Statuten des Miskolzer ung. Israelitischen-Verein's für Wohlthätigkeit und Fortschritt.

I. Titel und Zweck des Vereines.

§. I. Von dem Grundsatz ausgehend, dass die moralischen Grundpfeiler des Judenthums auf Lehre, Gottesdienst und Wohlthätigkeit חברה עבודה ומילה הבריה beruhen, haben die Freunde und Anhänger des geregelten Gottesdienstes, so wie auch der Förderung nationaler geistiger Bildung, insbesondere der hiesigen isr. Schuljugend, einen wohlthätigen Verein gegründet unter dem Titel חברה עבודה ומילה הבריה Miskolzer ung. israelitischer Verein für Wohlthätigkeit und Fortschritt.

§. II. Demgemäss ist der Zweck des Vereines:

- a) moralisch und materiell zur Förderung, Hebung und Verherrlichung des geregelten, zeitgemässen Gottesdienstes beizutragen.
- b) Nationale geistige Bildung zu verbreiten durch Unterstützung hilfsbedürftiger Schulkinder, besonders Jener die beim Chorgesange mitwirken, mit vorzugsweiser Berücksichtigung solcher Kinder, deren Vater Mitglied dieses Vereines ist oder war.
- c) Bei eintretendem Todesfalle eines Mitgliedes den Nothleidenden-Hinterbliebenen eine einmalige den Mitteln des Vereines entsprechende Unterstützung, in einer, von Fall zu Fall vom Vereins-Ausschusse zu bemessenden Höhe, zukommen zu lassen.

II. Mitglieder des Vereines, deren Rechte und Pflichten.

§. III. Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

a) Gründungsmitglieder sind Alle, die bei Entstehung des Vereines durch eigenhändige Unterschrift auf den diesbezüglichen circulirenden Subscriptionsbögen ihren Beitritt zu demselben erklärt haben.

b) Ordentliche Mitglieder können Alle jene unbeschoitonen Glaubensgenossen werden, die, die Zwecke des Vereins vor Augen haltend, den statutenmässigen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen sich anheischig machen.

c) Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen hochachtbaren Glaubensbrüder gewählt werden, die entweder vermöge ihrer sozialen Stellung oder zufolge ihrer bereits durch Wort und That im Geiste der Bestrebungen dieses Vereines erworbenen Verdienste dem letzteren zur Zierde gereichen.

§. IV. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder findet nach erfolgter Anmeldung beim Vereinspräsidenten durch Majoritäts-Beschluss des Vereins-Ausschusses statt. Ehrenmitglieder jedoch werden auf Antrag des Ausschusses nur in der Generalversammlung feierlich gewählt.

§. V. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) einen regelmässigen wöchentlichen Beitrag von (5) fünf Kreuzern ö. W. an die Vereins-Kasse zu entrichten. Ausserdem werden freiwillige Spenden entweder als ausserordentlicher Wochenbeitrag, oder als Spenden zum Gründungsfonde entgegengenommen, letztere können sowohl in baarem Gelde als in öffentlichen Creditpapieren geleistet werden. — Die 6 Monate nach erfolgter Constituirung dieses Vereines neu aufgenommenen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr von (2 fl.) zwei Gulden ö. W. zu leisten.

b) Durch persönliches Beispiel und Verhalten zur Veredlung und Verschönerung des geregelten Gottesdienstes beizutragen, sowie als Mitglied der Cultus-gemeinde bei jeder Gelegenheit zur Aufrechthaltung derselben persönlich mitzuwirken.

c) Bei freudigen oder traurigen Anlässen seine Theilnahme für das betreffende Vereinsmitglied nach Anordnung des Vereinsausschusses an den Tag zu legen.

§. VI. Alle Vereinsmitglieder geniessen gleiche Rechte, diese sind:

- a) actives und passives Wahlrecht zu sämtlichen Ehrenstellen des Vereines.
- b) Das Recht, Anträge zu stellen, welche mit der Tendenz der Vereines übereinstimmen.
- c) Den Anspruch auf Unterstützung seiner hilfsbedürftigen, die hiesigen öffentlichen Lehranstalten besuchenden Kinder.
- d) Im Hinscheidungs-falle eines Mitgliedes, die Verewigung seines Andenkens im Schosse des Vereines durch eine würdige Leichenfeier, durch alljähriges Kadisch-Gebet und Anzünden des Seelenlichtes am Sterbetage; im Falle dass keine männlichen Nachkommen zurückbleiben, ordnet der Verein durch die ersten 30 Trauertage das Kadisch-Gebet an.
- e) Der Anspruch auf Unterstützung aus der Vereinskasse für die Hinterbliebenen laut VII. §. e).

§. VII. Sobald ein Mitglied während eines ganzen Jahres die Einzahlung der ordentlichen oder der von ihm gezeichneten ausserordentlichen Wochenbeiträge zu leisten sich weigert, wird dasselbe als aus dem Verein ausgeschieden betrachtet, und verliert jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Verwendung der Vereinsgelder.

§. VIII. Die von den Mitgliedern zu leistenden Vereinsbeiträge werden verwendet:

- a) Zur Anlage eines Gründungsfondes.
 - b) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben.
- §. IX. Der Gründungsfond wird gebildet:
- a) Durch die freiwilligen bei Entstehung des Vereines von den Mitgliedern zu diesem Zwecke besonders gespendeten Beiträge und durch die Aufnahmegebühren, welche neu eintretende, ordentliche Mitglieder 6 Monate nach stattgefundenener Constituirung des Vereines zu entrichten haben.
 - b) Durch den Zufluss der Hälfte der ausserordentlichen Wochenbeiträge.
 - c) Von sonstigen milden Spenden, Legaten u. s. w.
 - d) Von dem zu Ende des Jahres sich etwa ergebenden Kassauberschusse.

Die dem Gründungsfonde zufließenden Gelder müssen capitalisirt werden und zwar, theils in Miskolzer Spaarkassabücheln, theils in verzinslichen, verlosbaren Staatsobligationen.

§. X. Die laufenden Ausgaben werden bestritten:

- a) Von den ordentlichen Wochenbeiträgen.
- b) Von der andern Hälfte der ausserordentlichen Wochenbeiträge.
- c) Von den Zinsen des Gründungsfondes.

§. XI. Zu den laufenden Ausgaben gehören:

- a) Die Besoldung des Vereinsdieners, sowie die Deckung aller Domestic-Bedürfnisse.

b) Die Ausfolgung der Unterstützungsbeiträge im Sinne des II §. c).

c) Die Beiträge für Schulzwecke.

d) Sonstige unvorhergesehene Ausgaben.

§. XII. Jede Ausgabe muss in dem vom jeweiligen Vereinsauschuss entworfenen, und von der Generalversammlung zu genehmigenden Budget normirt erscheinen, über die für die einzelnen Ausgabeposten festgesetzten Summen, darf der Ausschuss keine, wie immer genannte Ausgabe machen, das detaillirte Ausmass einer Ausgabe in jedem speciellen Falle, innerhalb der im Budget veranschlagten Summe, ist dem Majoritätsbeschluss des Vereinsausschusses anheimgestellt.

§. XIII. Das Vereinsvermögen muss in einer mit 3 Schlössern versehenen eisernen Casse aufbewahrt werden. Von den Schlüsseln befindet sich einer beim Vereinspräsidenten, der zweite beim Cassier und der dritte bei dem Controllor.

IV. Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

§. XIV. Die Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten wird besorgt durch die Generalversammlung und dem von derselben gewählten Vereinsauschuss; die Functionäre des letzteren sind der Präses, Vicepräses, Secretär, Cassier, Controllor und 24 Ausschussmänner, die für ein Jahr gewählt werden können.

§. XV. Die Generalversammlung sämtlicher Mitglieder des Vereins findet alljährlich im Laufe des Monats Dezember statt; auf das motivirte Ansuchen von 30 Mitgliedern ist der Präses gehalten, binnen 14 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei welcher jedoch Wahlangelegenheiten nicht verhandelt werden dürfen. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich.

§. XVI. Die Gegenstände, welche in der ordentlichen Generalversammlung zur Verhandlung kommen, sind:

a) Die Wahl sämtlicher Vereins-Functionäre somit: des Präses, Vicepräses, Secretärs, Cassiers, Controllors und der 24 Ausschussmänner.

Sämtliche Wahlen finden durch geheime, mittelst Stimmzettel zu bewerkstelligende, Abstimmung statt, und zwar: derart, dass für die 5 ersten Stellen jedes anwesende Mitglied, den von ihm beliebigen Namen auf einen Zettel schreibt, und dem vorsitzenden Präses überreicht, zum Behufe der Wahl der 24 Ausschussmänner erhält jedes anwesende Mitglied ein Namensverzeichnis sämtlicher Vereinsmitglieder, auf welchem die zu Wählenden mittelst deutlicher Unterstreichung namhaft gemacht werden müssen: die Functionäre des Vereins müssen durch absolute, die Ausschussmänner können durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden.

Zum Behufe der Ausmittlung der Wahlresultate, wird aus der Mitte der Generalversammlung eine Scrutins-Commission gewählt, welcher sämtliche Stimmzettel zu übergeben sind, und welche das Resultat der Wahlen noch vor Schluss der Generalversammlung mitzuteilen hat.

b) Die Genehmigung des vom Vereinsauschuss beatheten und entworfenen Budgets bezüglich der im nächsten Jahre zu gewärtigenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgabesummen.

c) Prüfung und Beschlussfassung des vom dem Ver-

einschuss vorzulegenden Jahresberichtes und der von denselben etwa unterbreiteten Anträge.

d) Beschlussfassung über etwa nothwendig gewordene Modificirungen oder Aenderungen der Statuten.

e) Die Wahl von 7 Rechnungszensoren, welche die Rechnung des abgelaufenen Jahres zu prüfen und hierüber einen Bericht an den neuen Vereinsauschuss vorzulegen haben. Im Falle sich kein Anstand in der Rechnungsvorlage ergeben hat, ertheilt der neue Vereinsauschuss seinem Vorgänger das übliche Absolutorium; im entgegengesetzten Falle aber hat der neue Vereinsauschuss auf die Beseitigung der Rechnungsdifferenzen durch die Organe des abgetretenen Ausschusses zu dringen, und nöthigenfalls auch die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu veranlassen.

§. XVII. Der Vereinsauschuss ist das von der Generalversammlung delegirte, leitende, executive Organ des Vereins. — Er ist berufen, die materiellen und moralischen Interessen des Vereins würdig zu vertreten, und auf das zweckdienlichste zu fördern, über das Vereinsvermögen zu wachen und dasselbe gewissenhaft zu verwalten. Die Mitglieder des von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Ausschusses sind:

a) Der Präses des Vereins und somit auch des Vereinsausschusses.

b) Der Präses-Stellvertreter.

c) Der Vereinssecretär.

d) Der Vereinscassier.

e) Der Vereinscontrollor.

f) 24 Ausschussmitglieder. Sämtliche Stellen sind Ehrenstellen und unbesoldet, die Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt, nach dessen Ablauf die Betreffenden wieder gewählt werden können.

§. XVIII. Der Vereinsauschuss hält mindestens einmal und zwar am 1. Donnerstag eines jeden Monats eine Sitzung ab, ausserdem findet so oft eine Sitzung statt, als der Präses des Vereins es für nothwendig erachtet, oder wenn 10 Mitglieder des Ausschusses ein motivirtes Ansuchen wegen Abhaltung einer Ausschusssitzung dem Präses überreichen: die Ausschusssitzung muss in letzterem Falle binnen 8 Tagen durch den Präses einberufen werden. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 10 Mitgliedern mit Ausschluss des Präses erforderlich.

Jeder Beschluss muss durch die Majorität der Anwesenden gefasst werden, die Abstimmungsfrage muss so gestellt werden, dass entweder mittelst ja oder nein gestimmt werde.

Die Abstimmung selbst ist in allen persönlichen Angelegenheiten eine geheime, auch kann auf Verlangen von 5 Mitgliedern über jede andere Frage geheim abgestimmt werden. Gegenstände der Berathungen sind in der ordentlichen Monatssitzung

a) Berichte des Cassiers über den jeweiligen Stand der Vereinscasse.

b) Beschlussfassung über die von dem Verein zu leistenden Ausgaben.

c) Beschlussfassung über die statutenmässige Anlage der disponibeln, in der Hauptkasse befindlichen Vereinsgelder.

d) Ueber Anträge, welche von den Mitgliedern des Ausschusses gestellt werden.

e) Die Wahl und Aufnahme neuer Mitglieder des Vereins.

f) Beschlussfassung über alle sonstigen nicht in den Bereich der allgemeinen Versammlung gehörenden Angelegenheiten des Vereins.

§. XIX. Der Vereinspräsident führt die oberste Leitung aller Vereinsangelegenheiten und vertritt den Verein nach aussen, er beruft die allgemeine Versammlung und ladet die Mitglieder des Ausschusses zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ein, er führt das Präsidium in allen Sitzungen des Vereins; bei Abstimmungen wo Stimmgleichheit sich ergibt ist das Votum des Präses entscheidend. Jede vom Vereinsauschuss bewilligte Geldausgabe kann nur zufolge einer vom Präses unterfertigten Anweisung von dem Cassier ausgefolgt werden, dagegen ist der Präses ohne Bewilligung des Ausschusses nicht ermächtigt, Gelder in welchem Betrage immer an die Vereinscasse anzuweisen; ein Schlüssel der Hauptcasse, sowie der Vereinsiegel befindet sich in Verwahrung des Präses.

§. XX. In Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle des Präses wird derselbe vom Vicepräsidenten vertreten, auf welchen sodann alle Rechte und Verpflichtungen des Vereinspräsidenten übertragen werden.

§. XXI. Der Vereinssecretär hat alle Protokolle der Generalversammlung und der Ausschusssitzungen zu verassen, alle Actenstücke und Cassenanweisungen anzufertigen und mit seiner Unterschrift versehen dem Vereinspräsidenten vorzulegen, und hat nach Ablauf seines Amtjahres einen erschöpfenden Bericht über die Leistungen und Ereignisse des Vereins im abgelaufenen Jahresabschnitte, behufs Vorlage an die Generalversammlung dem Vereinsauschuss zu unterbreiten.

§. XXII. Der Vereinscassier ist verpflichtet die Vereinscasse ordnungsmässig zu führen, zu welchem Behufe er die nöthigen vorschriftsmässig eingerichteten Cassabücher pünktlich zu besorgen hat.

Der Cassier bewerkstelligt durch den Vereinsdiener die Eincassirung sämtlicher ordentlichen und ausserordentlichen Einzahlungen, und zahlt gegen eine vom Secretär, Controllor und Präses unterzeichnete Anweisung alle zur Ausgabe präsentirten Beträge aus. Am Schlusse einer jeden Woche ist der Cassier verpflichtet, sämtliche eingenommenen Beträge dem Controllor zur Kenntnissnahme und Verbuchung mitzuthemen, und die in Händen befindliche baare Casse falls sie 10 fl übersteigt und zu keiner Verwendung bestimmt ist, in die mit 3 Schlössern versehene Hauptcasse zu hinterlegen.

§. XXIII. Der Controllor hat von jeder Einnahme und Ausgabe des Vereins Einsicht zu nehmen und in das Cassa-Controll-Buch gehörig einzutragen, von der Hauptcassa befindet sich ein Schlüssel beim Controllor, der die Zahlungsanweisungen mit unterfertigen, sowie jeden Cassabericht unterzeichnen muss.

V. Auflösung des Vereins.

§. XXIV. Der Verein wird in Anbetracht seines edlen, humanen und nationalen Zweckes zwar als unauflöslich betrachtet, sollte jedoch $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder, in zwei nach einem Zwischenraum von 6 Monaten abzuhaltenden ausserordentlichen Generalversammlungen die Auflösung des Vereins beschliessen und für dieselbe persönlich mit ja stimmen, so wird derselbe zu bestehen aufhören, das im Falle der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen muss jedoch zur Gründung einer dauernden, wohlthätigen localen Tempel- und Schulstiftung verwendet werden, dessen nähere Bestimmungen der die Auflösung beschliessenden Generalversammlung vorbehalten bleibt.

Literarische Anzeigen.

Die hebräische Umdichtung des Faust.

Von Dr. Max Letteris.

Besprochen von S. Heller.

MOTTO: *Tò δ'εὖ νεκρῶν*
Aeschylu.

Der blosser Gedanke, ein solches Riesenwerk zu unternehmen, verdient Bewunderung, das Wagniss der Ausführung, ganz abgesehen davon, ob sie auch gelang, unsere vollste Anerkennung. Als ich die erste Nachricht von dieser Leistung erhielt, war ich nicht in der Lage meine brennende Lust zu befriedigen, und das, wie ich mir sagen musste, jedenfalls merkwürdig Buch kennen zu lernen und mehr denn zwei Jahre gingen hin, bis ichs vermocht. Inzwischen aber bewirkte namentlich der geniale Titel *בן אביה*, dass mich das Thema nicht weiter verliess und ich immer und immer wieder darüber nachsann, ob und wie denn dieses Ungeheure möglich sei — das Unbiblischeste, ja eine eigentliche Anti-Bibel in biblischer Sprache! Als mir ein Freund später gar erzählte, Letteris habe sogar Scene um Scene übersetzt, wollte es mir erst recht wie ein Traum vorkommen, denn das schien mir in der That jeden Grad des Erdenklichen zu übersteigen. Doch ich will es lieber versuchen darzustellen, was ich von dem Buche erwartete und was ich endlich fand, an meiner idealischen Phantasie die idealische Wirklichkeit zu messen und zum Andern und Letzten wird der greise Dichter einem jüngern Stümper und jung gebliebenen Poëtaster in hebraicis gewiss gern gestatten, ihm in den Einzelheiten seiner unendlich schwierigen Arbeit zu folgen, einer Arbeit, die um so gewaltiger ist, als sie ein andauerndes, nachhaltiges Feuer der Begeisterung und eine vollendete künstlerische Technik in gleichem Maasse beansprucht.

Ein hebräischer Faust wäre etwas, wogegen die Kühnheit der Lieder Emanuels nur Kinderspiel ist, denn für diese, selbst für die ausgelassensten — und sie sind wahrlich zügellos genug — bietet das hohe Lied immerhin noch allzulehrreiche Exempel, aber Faustische Ideen sind in der Bibel beipiello; denn der Humorist des alten Testaments, der Prediger streift wohl hin und wieder an das Freigeisterische, aber er lenkt doch immer wieder in das altgewohnte Gleis der menschlichen Abhängigkeit von Gott zurück, Faust aber ist ein Charakter, der einen unheilbaren Riss in dieses gemüthliche Verhältniss voraussetzt und so recht zum Gegenstande hat, er macht mit der menschlichen Freiheit seltsam Ernst, er will das Böse um der Freiheit willen und fühlt sich doch dabei im unverlierbaren Besitz des Guten, er vereint christliche Philosophie und griechische Heiterkeit.

Vom Himmel fordert er die schönsten Steine
Und von der Erde jede höchste Lust.

Streben und Genuss in Einem, Durchbruch aller Schranken des individuell Erlaubten und doch Bewusstsein eines persönlich innigen Zusammenhanges mit dem Urgrund alles Seins — lauter Dinge, die im Judenthum zu den absoluten Unmöglichkeiten gehören und doch hat es L. mit einem einzigen Worte verstanden, dieses scheinbar Widerstrebende nicht nur im Judenthume möglich zu machen, sondern letztern den Faust-Charakter ganz natürlich und unabweisbar einzuverleiben. Acher, Elisa ben Abujah, ist dieses Wort des Genius. Der Mann hat existirt, der Talmud hat uns die Grundzüge dieses ebenso einzigen, als merkwürdi-

gen Geistes aufbewahrt und in neuester Zeit hat es der treffliche Grätz verstanden, diese einzelnen Züge zu einem lebendigen, fast typischen Gemälde zu vereinigen. Acher wird vom Gnosticismus und von dem geistig noch sehr bewegten und beweglichen Christenthum des zweiten Jahrhunderts seinem väterlichen Glauben abwendig gemacht und die griechischen Lieder die seinem Munde geläufig waren, thun das ihre, ihm das strenge Pharisäerthum seiner Zeit gründlich verhasst zu machen. Durch welchen zufälligen Beweggrund diese Umwandlung in seiner Seele sich vollzog, darüber ist uns nichts aufbewahrt, kann historisch auch ziemlich gleichgiltig sein, ist aber für die poetische Intuition Alles und nur diese vermag es auch, diesen Vorgang ersichtlich zu machen.

Sich hier an den Göthe'schen Faust halten, nicht als sklavischer Nachahmer, sondern in freier Umdichtung, war der geeignetste, vielleicht der einzige Weg, der gewählt werden durfte. Letteris hat auf diesem Wege die neuhebräische Literatur mit manchem Vortrefflichen bereichert. Von der Athalie und der Esther zu schweigen, ist namentlich ein wenig gekanntes Gedicht von ihm zu erwähnen, in welchem Buch Z. der Ilias (Hektors Abschied von Andromache) höchst geistreich auf eine ähnliche Scene während der Belagerung Jerusalems übertragen wird. Hier galt es indess ein Nationalwerk von oberster Bedeutung zu schaffen, um das uns die gebildetsten Völker hätten beneiden dürfen.

Der hebräische Dichter aber, dem diess Nationalwerk erstammen sollte, musste selbst eine hohe, geistig bedeutsame und eigen geartete Persönlichkeit sein, denn es galt ja den deutschen Faust umzudichten, noch einmal in sich zu erleben und aus sich heraus zu gestalten; der Uebersetzer musste also dieselben Kämpfe der menschlichen Natur gegen die göttliche durchgemacht haben, zu derselben titanenhaften Selbstgenügsamkeit Göthe's gelangt sein. Ein blos virtuoseres Wiedergeben des Gedankens, ein leidlich schöner Vers mit tadellosem Reim genügt hier nicht, derselbe Himmel und Erde umspannende Geist des Dichters Göthe, dieselbe Glut und Frische der Schöpfungskraft, dieselbe Meisterschaft der Charakteristik und Freiheit der Seelenmalerei, dieselbe geistreiche Behandlung der culturhistorischen Momente, all das musste dem Hebräer zu Gebote stehen — und noch etwas mehr. Denn es galt ausser der Kenntniss des Griechenthums und der modernen Weltanschauung auch die des hebräischen Alterthums (in dem Sinne, den Josephus damit verbindet), der jüdischen Geschichte in den ersten zwei christlichen Jahrhunderten, ein tiefes Versenken in den Talmud, und zwar nicht minder in seinen dogmatisch-ritualen, als mythologisch-erbaulichen Theil, scharfes Eingehen auf die vielen gnostischen Systeme des Acher-Zeitgeistes und auf die Entwicklung der seltsamen christlichen Ideen jener Zeit. Bei alle dem durfte aber der dichterische Genius nicht leiden, sondern musste neugestärkt aus dieser scheinbar wüsten Masse von Dingen und Wissensobjecten hervorgehen.

Und jetzt steht er auch lebendig vor uns da, der hebräische Faust! Ich schenke ihm keine von den wesentlichen Schönheiten des Originals, aber Seele und glühendes Leben, hinreissende Begeisterung gibt ihm erst der Stoff aus der jüdischen Geschichte. Da sitzt er allein um Mitternacht, Bibel und Ilias liegen auf seinem Pult, grosse Geisteserschätze sieht er vor sich aufgethan; aber er kann in seinem Busen all das nicht vereinigen, das ernste Gesetz macht seinen dür-

ren Zaun um die lachenden Genüsse des blühenden Lebens; er weiss Vieles und Grosses, gilt alles bei seinen Jüngern, hoch bei den andern Lehrern

Doeh hat er weder Gut noch Geld,
Noch Ehr und Herrlichkeit der Welt
Es möchte kein Hund so länger leben!

Der Gnosticismus und die Geheimlehre der Kabbalah (Simon ben Jochai, dem — ob fälschlich, ob mit Recht, kommt hier nicht in Betracht — der Sohar zugeschrieben wird, war Achers Zeitgenosse) halten ihn daher in Zaubervanden gefangen. Er beschwört den Demiurg herauf, der ihn sein Nichts fühlen lässt — kurz, es steht nichts im Wege, ganz auf Göthe'schem Wege die Entwicklung des Acher-Charakters vor sich gehen zu lassen. Die Volksscenen konnten im Geiste jener stürmischen Zeit grossartig bewegt angelegt werden; jüdische und römische Gruppen, feine Bemerkungen über das Ineinanderspielen dieser beiden mächtigsten und doch einander so feindseligen Nationalitäten der alten Welt — welch ein reiches Feld auch für die humoristische Darstellung!

Nichts stand ferner im Wege, Acher, nachdem er den Bund mit Satan geschlossen, unter Hexen zu bringen und ihn da zur Leidenschaft der Sinnlichkeit aufflammen zu lassen, nichts, ihm ein unschuldiges Mädchen seines Volkes zum Opfer zu bringen, das die Liebe zu dieser dämonischen Natur furchtbar büssen muss. War hier schon Gelegenheit geboten, eine Reihe der herrlichsten und herzerhebendsten Situationen herbeizuführen, so war von da erst die Krone des Werkes zu gewinnen. Ich erschrecke vor dem Glanze der mich blendet, wenn ich bedenke, was jetzt hätte folgen können, oder um es nur gleich zu sagen, hätte folgen müssen, wenn der Titel בן אבייה etwas mehr, als ein blosses lockendes Aushängeschild sein sollte. Acher, niedergeschmettert von seinen Erlebnissen und von seiner Schuld, sieht ein, dass sein Geist zu übermächtig ist für die kleinen und kleinlichen Bewegungen der niedern engbürgerlichen Existenz. Immer noch gnostischer Christ (denn das hätte sein Bund mit Satan zu bedeuten) und sein Volk ebenso verachtend wie aus tiefster Seele hassend, kommt ihm nun in der erwachenden Volksbewegung gegen Hadrian und in dem düstern Geschehliche, welches diese Bewegung über das Judenthum heraufbeschwört, eine erwünschte Gelegenheit zu unermüdlicher, ins Unendliche rastlos fortgehender Thätigkeit. Die Heldenzeit des Bar-Cochba gab einen zweiten Theil, wie ihn Göthe auch im Traum nicht geahnt, ein echt nationales Drama von grossem welthistorischem Gehalt. Die Scenen konnten noch reicher und bewegter als im ersten Theile wechseln. Acher ginge es in seinem Vernichtungskampfe anfang vortrefflich, aber Akiba, Simon ben Jochai und Meir, der Anblick der grossen Martyrer, der Einblick in die Leerheit jener so sehr angestrebten Weltgenüsse, die ihm schon im ersten Theile so bitter bekamen, der Einblick namentlich in die Leerheit des Ideals der Gnostiker und der ihnen verwandten Schwärmer, in die Zerfahrenheit der Heidenwelt, stimmen trotz der Einflüsterungen des Satans sein Herz um, er gehört nach schmerzlicher Läuterung wieder seinem zwischen politisch vernichteten Volke, das sich aber von ihm abwendet, innerlichst an, einsam und nur von Meir besucht, verbringt er die Tage, Satan hat ihn durch irdischen Segen zu fesseln gesucht, er hat einen häuslichen Herd gegründet, er behagt sich in seinem Familienkreise und in einem Moment, wo er dieses ausspricht, läuft sein Vertrag ab und er stirbt.

(Fortsetz. folgt.)

Forschungen des wissenschaftlich-talmudischen Vereins. Nr. 16. 1867.

(Beilage zu „Ben Chananja“ Nr. 10).

Der Titel Rabbi und Rabban.

Der Titel Rabbi interessirt auch die christlichen Schriftforscher, da derselbe bekanntlich auch in den christlichen Bekenntnisschriften vorkommt¹⁾. Aus jüngeren jüdischen Quellen schöpften christliche Theologen die Auskunft: „Rabbi sei ein Ehrentitel der jüdischen Gelehrten zur Zeit der Entstehung des Christenthums, ähnlich unserm Magister oder Doktor, womit dieselben vom Volke und ihren Schülern begrüsst und angeredet wurden.“ Gesenius gibt sogar dem biblischen רב auch die Bedeutung von „magister qui multum valet, in aliqua arte peritus“, was er mit der dunkeln Stelle Spr. 26, 10. belegt, und mit dem talmudischen „רב doctor, doctrina praestans“ vergleicht (Phes. 1254). Damit übereinstimmend sagt Sachs noch 1854: „Als in späterer Zeit die Wissenschaft des Religiösen die vorzüglichste Macht bildete und eine Geistesaristokratie begründete, genügte der Titel Meister und Lehrer (רבן רבני רב) oder Herr (מלך). Gleichwol stand der Satz fest: גורן ברבן שמי, dass dennoch höher, als der Titel „unser Lehrer“, der einfache Name der hervorragenden Gestalten des Alterthums gegolten. Weder Priester noch Propheten hatten Titel (Beitr. 2, 85).“ Alle diese Erklärungen können sich aber weder etymologischer, noch historischer Richtigkeit rühmen.

In etymologischer Beziehung steht es fest, dass רב weder im Hebräischen, noch im Aramäischen mit den Begriffen: Gelehrter, Meister, Lehrer die entfernteste Gemeinschaft hat. Dagegen heisst es schon im biblischen Hebräismus, namentlich in den jüngern, so viel als: Oberster, Anführer, Vorgesetzter. Von der Bezeichnung der Menge (bei zerstreuten Grössen) wurde רב auch auf die Grösse (stetige Grösse) übertragen. Der Oberste, Anführer, Vorgesetzte erscheint aber dem Untergebenen gross²⁾!

¹⁾ Mt. 23, 7. 26, 25. 49. Mr. 9, 5. 10, 51. 11, 21. Joh. 1, 38. 4, 31. 20, 16.

²⁾ Eine andere Ableitung gibt Meyer: „רבב“ verw. mit רבב, a) zusammenbringen, sammeln; b) zurecht-

Der targumische Sprachgebrauch, der zunächst in Betracht kömmt, kennet zwei hieher gehörige Ausdrücke: רבן und רב. Letzteres entspricht im Targum dem hebräischen ארן (Herr); ersteres steht für eine ganze Reihe biblischer Titel³⁾, die sich aber sämmtlich in dem Begriffe des Obersten, Anführers, Vorgesetzten begegnen. Da nun der Lehrer der Vorgesetzte der Schüler ist, so wird er schon im Targum רב genannt. Den Ausruf Elischa's: אבי אבי (mein Vater, mein Vater) übersetzt das Thargum רב רב (2 Kën. 12, 12), d. i. mein Herr, mein Herr! — אלוני (Ps. 55, 14) umschreibt das Thargum: רב ראלפת לי, weil mit רב allein noch nicht der Begriff des Lehrers ausgedrückt war. Das Abstraktum רבני heisst daher nicht, wie man nach der gewöhnlichen Auffassung erwarten sollte, Lehramt, sondern Herrschaft, wie aus dem Jonathan-Thargum zu 4 M. 16, 3. klar erhellt.

Der talmudische Sprachgebrauch weicht von dem thargumischen insofern ab, als im Talmud Ribbon nur als Bezeichnung des Herrn der Welt⁴⁾ vorkommt, sonst aber Rab gebräuchlich ist. Der Besitzer des Sklaven heisst in der Schrift Adon (אדון), in den Thargumim Ribbon (רבן), im Talmud Rab (רב) = Herr⁵⁾, was natürlich zu Lehrer- und

machen, zu-sammenfügen; c) zusammenhalten = besitzen, daher auch beherrschen, Herr sein (Wurzelwörterbuch S. 547).“

³⁾ רבן. אלוני. אביר. שר, פחה ברבים. נשא. als höhern Beamten auffasst). נשא. אביר. אביר. אביר.

Ersteres kommt in der Mischna gar nicht, letzteres nur selten vor (Ta'an. 3, 8); in späteren Schriften ist es dagegen in sehr häufigem Gebrauche. So auch im Targum: רבן z. B. Jesaj. 1, 24. Krochmal gibt diesen Benennungen griechischen Ursprung (More 147. a). Etwa ἡγεμον παντος?

⁴⁾ Gittin 4, 4. 5. und die Gemaren das.; Kidd. 16, a. א. מ. חילתא מישפא; Sifre Re'eh und an vielen andern Stellen. Dem Weibe gegenüber heisst der Gatte niemals רב, und Isr. Böhrer irr, wenn er Ab. de Rabbi Nathan Aehn. 1. zur Erhärtung des Gegentheiles anführt (Kezad Ma'arichin S. 32. Anm.) In der angeführten Stelle heisst es aus drücklich: רבין הוא קרא (ה) לארדה מתחלה. אלא רבין.